

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 114 (1961)

Artikel: Die Entwicklung des luzernischen Strafverfahrens

Autor: Zbinden, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entwicklung des luzernischen Strafverfahrens

von Staatsanwalt Karl Zbinden

L I T E R A T U R

- Bader Karl Siegfried*, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (Weimar 1957)
- Balthasar Felix*, Historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern (Luzern 1785—1789, 3 Bände)
- Boesch G.*, Schultheiß Ulrich Walker, der Baumeister des luzernischen Stadtstaates (Gfr. 103 S. 5 f.)
- Brandstetter Renward*, Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600 (Gfr. XLVII, S. 226 f.)
- Dommann Hans*, Art. Luzern, in HBLS S. 745—747.
- Egli Gotthard*, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Luzern (Luzern 1912)
- Engler Erwin*, Die Geschichte der luzernischen Vermögensvollstreckung bis ins 18. Jahrhundert (Affoltern 1955)
- Gloggner Arthur J.*, Der luzernische Stadtstaat, in Schweiz. Familienforscher, 1955
- Grimm Jacob*, Deutsche Rechtsaltertümer (Göttingen 1828)
— Weistümer, 7 Bände (Göttingen 1840/78)
- Grüter Rudolf*, Die luzernischen Korporationsgemeinden (Stans 1914)
- Grüter Sebastian*, Die Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrh. (Luzern 1945)
- Helbling August*, Verfassungsgeschichte der Stadt Luzern (Luzern 1912)
- Hilber Paul*, Des Luzerners Diebold Schilling Bilderchronik (Frauenfeld und Leipzig 1928)
- His Rudolf*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters (I. Band: Lpz. 1920; II. Band: Weimar 1935)
- Hochstrasser Candid*, Die Korporationsgemeinde der Stadt Luzern (Luzern 1935)
- Kaufmann Jost*, Die Entwicklung des Strafrechtsverfahrens im Kanton Luzern (Luzern 1942)
- Kopp Josef Eutych*, Geschichte der eidg. Bünde, Lpz., Brl., Luzern, Basel, 1845 bis 1882 (II. Band, S. 85—192)
- Köstlin C. Reinh.*, Geschichte des deutschen Strafrechts (Tübingen 1859)

- Lamprecht Gerda*, Das eheliche Güterrecht des Kantons Luzern in seiner rechtshistorischen Entwicklung (Affoltern a. A. 1940)
- Lerch Emil*, Die Revision des Strafrechtsverfahrens des Kantons Luzern, Zeitschrift für Strafrecht 58 (1944), S. 305 ff. und 436 ff.
- Liebenau Theodor von*, Die Stellung Luzerns zu den westfälischen Fehmgerichten (Stans 1878)
- Die Schultheißen von Luzern, Gfr. 35 S. 55 f.
 - Rechtsquellen des Kantons Luzern, Zeitschrift für schweiz. Recht NF I, S. 329 bis 456, II. S. 129—268 (zit. Liebenau RQu)
- Martin Richard*, Stadtgeographie von Luzern (Luzern 1951)
- Meyer Karl*, Luzerns ewiger Bund mit der urschweizerischen Eidgenossenschaft (Luzern 1932)
- Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund (Geschichte des Kantons Luzern, I. Band, S. 161—626)
- Müller Anton*, Regesten zur Geschichte des Amtes Luzern, Gfr. 103, S. 231 f.
- Zentrale Probleme der Luzerner Stadtgeschichte und Volkskunde, Schweiz. Zeitschrift für Geschichte 1957, S. 44 f.
- Osenbrüggen*, Das Alamannische Strafrecht (Schaffhausen 1860)
- Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, 1—3. Heft (Zürich 1858/1859)
- Ottiger Walter*, Die Untersuchung nach dem Strafrechtsverfahren des Kantons Luzern (Affoltern a. A. 1942)
- Pfenninger Heinrich*, Das Strafrecht der Schweiz (Berlin 1890)
- Pfyffer Kasimir und zur Gilgen Job. B.*, Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen (2 Bände, Zürich 1843 und 1846)
- Pfyffer Kasimir*, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern, 2 Bände (Luzern 1861) (zit. Pfyffer, Gesch.)
- Der Canton Luzern, 2 Bände (St. Gallen und Bern 1858)
 - Das Strafrechtsverfahren des Kantons Luzern vom Jahre 1865 (Luzern 1866) (zit. Pfyffer, StRV)
 - Sammlung einiger kleinerer Schriften (Zürich 1866)
 - Biographische Skizzen über Dr. Kasimir Pfyffer (Luzern 1875)
- Rennefahrt H.*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 3 Bände, 1928 f.
- Robr Adolf*, Studien zur Entwicklung der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern, besonders in Lunkhofen, Holderbank, Rein und Effingen (Aarau 1945)
- Schacher Josef*, Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Luzern und Sursee 1400—1675 (Luzern 1947)
- Schaffer Fritz*, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500 Gfr. 95 (1940/41), S. 119—263, 97 (1943) S. 1—98
- Schilling Diebold*, Luzerner Chronik (1513), Faksimile Ausgabe, herausgegeben von Dr. R. Durrer und Dr. P. Hilber (Luzern 1932)
- Schmidt Eberhard*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl. (Göttingen 1951)
- Schnellmann Meinrad*, Die innerschweizerischen Handschriften der Bürgerbibliothek Luzern, Sonderabdruck aus der Festschrift «Karl Schwarber» 1949
- Schnyder Wilhelm*, Vor- und Frühgeschichte des Kantons Luzern, 1932

- Segesser Philipp Anton von*, Die ältern Rechtsquellen des Kantons Luzern, in *Zeitschrift für schweiz. Recht* V 1856 S. 4—118 (zit. Segesser RQu)
- Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 4 Bände (Luzern 1850—58) (zit. Segesser RG)
 - Luzern unter Murbach, ein rechtshistorischer Versuch, Gfr. I (1844) S. 218
- Temme J. D. H.*, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts (Aarau 1855) S. 46
- Weber P. X.*, Der Kanton Luzern vom eidgenössischen Bund bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in «Geschichte des Kantons Luzern», I. Band, S. 627 ff.
- Die Musegg zu Luzern (Luzern 1941)
- Zbinden Karl*, Kriminalistik, Kurzlehrbuch (München 1954)
- Dr. Kasimir Pfyffer, in *Zeitschrift für Kriminalistik*, 1955, S. 54 ff.
- Zelger Franz*, Artikel «Gerichtswesen» im Hist. biogr. Lexikon, IV, S. 774
- Studien und Forschungen zur Geschichte von Rothenburg (Luzern 1931)

§ 1

DER RECHTSGANG IN STRAFSACHEN IN DER GERMANISCHEN UND FRÄNKISCHEN ZEIT

1. *Siedlungsgeschichtlicher Überblick*. Die Kelto-Helvetier¹, an die zahlreiche Flurnamen usw. erinnern, standen auf einer hohen Kulturstufe. Mit dem Sieg Cäsars über die Helvetier im Jahre 58 vor Chr. hielt die römisch-gallische Zivilisation Einzug. Zahlreiche Funde zeugen von ihrer großen Bedeutung auch für das Gebiet des heutigen Kantons Luzern². Ungefähr 401 nach Chr. wanderten mit Zustimmung der Römer die Burgundionen in die ehemalige Provinz Maxima Sequanorum im Osten des Genfersees ein. Ihr Machtbereich soll vorübergehend bis an die Reuss gereicht haben³. Da sie sich nach kurzer Zeit hinter die Grenzlinie Stockhorn—Murten—Biel zurückgezogen haben, darf ein kultureller Einfluß der Burgundionen und ihrer Gesetze für unser Gebiet verneint werden⁴. Im Verlaufe der Völker-

¹ Rennefahrt I 19.

² Reinhardt, Helvetien unter den Römern (1924), S. 705 f.; Schnyder, S. 63—90 und 156/157 (Lit.); Schnyder, Die römische Siedlung auf dem Murhubel bei Triengen, Gfr. 71 S. 259 f.; Scherer E., Die Anfänge der Bodenforschung im Kanton Luzern, Gfr. 1921, S. 37 f.; Scherer E., Beiträge zur Kenntnis der Urgeschichte des Kantons Luzern, Gfr. 1927.

³ Schnyder S. 93.

⁴ Rennefahrt I 10 für den deutschsprechenden Teil des Kantons Bern; Schnyder, S. 92 und 96; ebenso E. Huber, Geschichte des schweiz. Privatrechts IV 18;

wanderung des 6. Jahrhunderts siedelten sich die Alamannen in der ganzen Zentralschweiz an⁵. Damit gehörte das ganze Gebiet der heute deutschsprechenden Schweiz zum alamannischen Kultur- und Rechtskreis. «Der bodenständige Luzerner ist Alamanne, seine Kultur und Sprache sind alamannisch»⁶. Im 7./8. Jahrhundert ging das alamannische Stammesherzogtum im fränkischen Reiche auf. Zahlreiche Münzfunde belegen die Zugehörigkeit unseres Gebietes zum fränkischen Wirtschafts- und damit Rechtsbereich⁷.

2. Hinsichtlich des Rechtsgangs in Strafsachen in der *germanischen und fränkischen Periode* ist auf die Abhandlungen⁸ über die älteste germanische Rechtsbildung mit dem Rachegeist der Sippe⁹, der Fehde, der Acht, der Urfehde (= Versöhnung) mit Buße und Wergeld, Kompositionensystem und den Rechtsgang mit Eid, Gottesurteil und Zweikampf zu verweisen. «Sämtliche Beweismittel sind von sakralen Vorstellungen beherrscht» (Schmidt).

Oechsli, Zur Niederlassung der Burgunder und Alamannen in der Schweiz, Jahrb. f. Schw. Gesch., 1908; Hans Fehr, Der Geist der altburgundischen Gesetze (1945); Oechsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft (Zürich 1891) S. 18 f.; Hans Rüegger, Einflüsse des Römischen Rechts in der Lex Burgundionum (Lugern 1949).

⁵ Es wird auf die einschlägigen Geschichtswerke, wie von Dändliker, Dierauer und Dürrenmatt S. 5 f., 15 f., 37 f.; Oechsli, Anfänge, S. 17 f., Drack und Schib, Urgeschichte, römische Zeit und Mittelalter usw., insbesondere Schnyder (S. 110 und 152) mit der dort angegebenen Literatur verwiesen; Brandstetter J. L., Die Siedlungen der Alamannen im Kanton Luzern, Gfr. 74 S. 1 f.; Die Alamannen im Amt Hochdorf, «Vaterland» vom 24. und 27. März 1915; Schwerz Franz, Die Alamannen und die heutige Bevölkerung der Schweiz, in Wissen und Leben; Schwerz, Die Völkerschaften der Schweiz von der Urzeit bis zur Gegenwart (Stuttg. 1949).

⁶ Schnyder, S. 101.

⁷ Pfyffer, Gesch. I 4; Der Canton Luzern, I 35; Dierauer, a. a. O., S. 36.

⁸ Brunner Heinrich, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (1901) S. 19 f.; Fehr Hans, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 14 f.; His Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters I (1920) und II (1935); Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 27 f., 69 f.; Osenbrüggen Eduard, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen, 1860; Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, 1950, S. 27 f.; Schmidt Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl., Göttingen 1951, S. 35 f.; P. Trudp. Neugart, Codex diplomaticus Alamanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines Diocesis Constantiensis, Typis San-Blasianis 1791.

⁹ Lütolf A., Bann und Rache, Gfr. 17, S. 158 f.

In diesen Perioden ist für die Schweiz die Geltung folgender Gesetze gegeben:

a) Die *Leges Barbarorum* (Volksrechte):

Es ist unwahrscheinlich, daß die *Leges Burgundionum* im Luzerner Gebiet je eine Bedeutung gehabt haben und sich irgendwelche Residuen finden, sofern sie sich nicht mit den alamanischen Gesetzen decken.

Die *Leges Alamannorum* sind überliefert in einer ältern Fassung, dem *Pactus Alamannorum*, der in fünf Bruchstücken erhalten ist und dem 7. Jahrhundert zugeschrieben wird. Die eigentliche *Lex Alamannorum* ist die Rechtsaufzeichnung des Alamannenherzogs Lantfried (709—730). Dieses alamannische Volksrecht erfuhr wiederholt seine umfassende Behandlung, auch in zivilrechtlicher Beziehung¹⁰. Seine Geltung für das Gebiet des Kantons Luzern wird auch von Segesser ausdrücklich bestätigt¹¹.

b) In der *fränkischen Reichsgesetzgebung*, in den sog. Kapitularien, offenbart sich klar die Weiterentwicklung der strafrechtlichen und prozeßrechtlichen Vorschriften mit der Kreuz-, der Abendmahlsprobe, dem Zweikampf, mit Zeuge, Eineid, Eid mit Eideshelfern usw.¹². Der Gedanke der amtlichen Strafverfolgung, die im germanischen Recht stark im Hintergrund gewesen war, kommt stärker zur Geltung.

Aus der Tatsache der Zugehörigkeit zum alamannischen Gebiet und dann zum fränkischen Reich drängt sich der Schluß auf die Geltung alamannischen Volksrechts und der fränkischen Kapitularien auf. Es ist auffallend, daß sich einige prozessuale Beweismittel des alamannischen und des fränkischen Verfahrens bis ins 16. Jahrhundert in der luzernischen Strafrechtspflege erhalten haben. Der Reinigungseid erfuhr im Geschworenen Brief vom 4. Mai 1252 seine förmliche Aufnahme in den «Stadtprozeß». Die Bahrprobe und der Zweikampf — sogar zwischen Mann und Frau¹³ — sind Beispiele

¹⁰ Schröder, Heusler (Institutionen), Huber (Schweiz. Privatrecht), von Wyß (Ehe- liche Güterrechte der Schweiz) usw.

¹¹ Segesser RG I, S. 7.

¹² Rennefahrt, S. 14 f.; Fehr, S. 50 f.; Mitteis, S. 31—80, insbesondere S. 66; Planitz, S. 69 f.; Schmidt, S. 40 f.

¹³ von Liebenau, Kath. Schweizer Blätter, 1904, S. 273 f.

der mystischen germanischen Beweismittel des Gottesurteils und noch für das 16. Jahrhundert im luzernischen Rechtsgang nachgewiesen¹⁴. Otto Studer¹⁵, ein gewiefter Kenner des heimatlichen Rechts, vermutet, daß sich in den alten Entlebucher Rechtsverhältnissen eine Fülle altgermanischer Überbleibsel findet. Dazu kommen die zum größten Teil noch unbearbeiteten luzernischen Hofrechte, Offnungen, Twingrodel, wie insbesondere die Vogteiordnung für die 16 Dinghöfe des Klosters Murbach-Luzern, die einen reichen Schatz alter germanischer Rechtsinstitute aus den alten Volksrechten übernommen haben dürften.

3. *Zur Frühgeschichte des Benediktinerstifts zu St. Leodegar im Hof und der Stadtwerdung Luzern.* Das Gebiet des Kantons Luzern weist eine Reihe mittelalterlicher Klostergründungen auf, so St. Leodegar, Beromünster, St. Urban¹⁶, Rathausen, die sich wie die geistlichen Niederlassungen in andern Gebieten, so im angrenzenden Kanton Bern¹⁷, der Gunst der fränkischen Könige erfreuten, die in ihnen ein Werkzeug zur Beherrschung des Landes erblickten.

Zu den Kontroversen über die Früh- oder Spätdatierung der Luzerner Klostergründung und über das anfängliche Verhältnis zum Kloster Murbach im Elsaß (Filialgründung oder königliches Eigenkloster) sind im Laufe der letzten Jahrzehnte wertvolle Abhandlungen erschienen¹⁸. Das Benediktinerkloster St. Leodegar im Hof in Luzern

¹⁴ Siehe auch S. 18, N. 3.

¹⁵ Otto Studer, Pfarrer und Volk, in «Geschichtliches aus dem Entlebuch», Festgabe für Herrn Regierungsrat Emil Emmenegger, 1959, S. 157—159.

¹⁶ Rennefahrt, S. 13.

¹⁷ Rennefahrt, S. 11.

¹⁸ Beyerle Franz, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau (Zeitschrift für schw. Gesch. 1947, S. 129 f.); Blaser Fritz, Die Gemeinden des Kantons Luzern (Luzern 1949); Boesch G., Die Königsfreien von Emmen/Luzern, Zur Interpretation der Lotharurkunde vom 25. Juli 840, Festschrift von Prof. Dr. H. C. Theodor Mayer, Lindau 1955, S. 69—76; Brandstetter J. L., Zur Geschichte der Luzerner Urkunde vom Jahre 840 (Gfr. 67, S. 3—38); Durrer Robert, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges, Gfr. 84, S. 1 ff.; Egli, S. 6; Fleischlin Bernhard, Die Stifts- und Pfarrkirche zu St. Leodegar und Mauritius im Hof zu Luzern (Luzern 1908); Fleischlin Bernhard, Studien und Beiträge zur schweiz. Kirchengeschichte, II (1902) S. 125 f.; Fleischlin Bernhard und Herzog F. A., Die Hofkirche zu Luzern, Luzern 1944, S. 14 ff.; Herzog Franz Alfred, Anfänge und Schicksale des Benediktinerklosters von St. Leodegar im Hof zu Luzern (Luzern 1953), S. 5; Hochstraßer, S. 1 ff.; Hürbin

wurde in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gegründet¹⁹. Karl Meyer²⁰ datiert die Stadtwerdung in die Jahre 1175/1178 und bezeichnet sie als Stadtgründung der Benediktiner. F. Güterbock²¹ verlegt die Stadtgründung in die Jahre zwischen 1210 und 1226²².

§ 2

DER RECHTSGANG IN DER MURBACHISCHEN PERIODE BIS ZUM GESCHWORENEN BRIEF

vom 4. Mai 1252

1. Für das alamannische wie auch das fränkische Strafrecht fliesen in der Schweiz die Quellen bis zum 13. Jahrhundert spärlich¹. So sind auch Hinweise auf den altgermanischen und insbesondere den fränkischen Rechtsgang² aus dem Gebiet des heutigen Kantons Luzern, der damals zum Aargau gehörte, dürftig. Hierfür dürfen nicht die zahlreichen Hofrechte verantwortlich gemacht werden³: Viel-

Josef, Murbach und Luzern, 1896; Hürbin Josef, Art. Luzern im Geogr. Lexikon der Schweiz, 1905, III, 248; Kläui Paul, Die Anfänge des Klosters von Luzern und ihre politische Bedeutung, Zeitschrift für schw. Gesch., 1945, XXV, S. 1—21; von Liebenau Th., Die Benediktinerabtei Luzern, in Kath. Schweizer Blätter 1899, S. 142 f., 265 f.; von Liebenau Th., Das alte Luzern, herausgegeben von Kuno Müller, 2. Aufl. (Luzern 1937); Lütfolf Konrad, Anfänge christlicher Kultur im Gebiete Luzerns (Zeitschrift für schw. Kirchengeschichte, II 1908, III 1909, S. 227; Martin Richard, Stadtgeographie von Luzern (Luzern 1951); Meyer Karl, S. 161—623; Müller Anton, Zentrale Probleme der Luzerner Stadtgeschichte und Volkskunde, Schweiz. Zeitschrift für Gesch., 1957, S. 44 f.; Müller Anton, Das Amt Luzern, Stadt und Land, in Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Luzern, Bd. I (1947); Rohr, S. 16 f.; Rohrer, Die Anfänge Luzerns, Gfr. 1937, S. 271 f.; Schnyder Wilhelm, Vor- und Frühgeschichte des Kantons Luzern, S. 31, 137, 157; Segesser Philipp Anton, Luzern unter Murbach, Gfr. I, 218; Segesser Philipp Anton, Rechtsgeschichte I S. 1 ff.; Villiger, 500 Jahre Kollegiatstift zu St. Leodegar Luzern, in «Vaterland» No. 228/1955; Weber P. X., a. a. O., S. 627 bis 874.

¹⁹ Schnyder, S. 137.

²⁰ Karl Meyer a. a. O., S. 191 f., 514 f.

²¹ Zeitschrift für schw. Geschichte, 1939, S. 121 f.

²² Zbinden, 750 Jahre Stadt Luzern, in Luz. Tagblatt vom 21. Juni 1960.

¹ Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht S. 35.

² Kern, Strafverfahrensrecht S. 27 und 238; Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte S. 44 f., Eb. Schmidt, Einführung S. 35 ff.

³ Entgegen Osenbrüggen, a. a. O. S. 9.

mehr erklärt sich der Mangel an schriftlichen Quellen aus der Mündlichkeit und der weitgehend gewohnheitsrechtlichen Regelung des Verfahrens.

2. Das Benediktinerkloster St. Leodegar in Luzern verfügte bereits um die Mitte des 9. Jahrhunderts mit den 16 Ding- oder Meierhöfen Luzern, Malters, Littau, Kriens, Horw mit Langensand, Emmen, Buchrain, Adligenswil, dann Küßnacht, Stans, Alpnach und Giswil, und im Gebiet des heutigen Kantons Aargau Lunkhofen, Holderbank, Rein (an der Aare gegenüber der Einmündung der Reuß), Elftingen, über einen ansehnlichen, wenn auch nicht zusammenhängenden Grundbesitz vom Nordhang des Bözberges im Birstal bis zum Brünig. Diese Grundherrschaft und Hofrechtsgenossenschaft der Gotteshausleute von St. Leodegar reicht in die fränkische, also die vormurbachische Zeit zurück⁴.

Das Benediktinerkloster Murbach⁵ im Elsaß besaß seit dem 12. Juli 727 die Reichsimmunität. Damit war die Gerichtsbarkeit des Klosters über die Immunitäts- oder Gotteshausleute verbunden. Zu Murbach gehörte spätestens seit dem Jahre 840 das Luzerner Kloster. Als Vertreter des Abtes von Murbach leitete ein Propst die Luzerner Niederlassung. Die Kastvogtei über Murbach-Luzern lag seit dem Jahre 1135 als erbliches Lehen bei den Grafen von Habsburg. Sie gaben diese Rechte als subfeudum weiter, so über die Dinghöfe Luzern und Umgebung an die Freien von Rotenburg⁶, über die Höfe Stans, Alpnach und Giswil an die Freiherren von Wolhusen⁷ und über den Hof Küßnacht am Rigi nebst Immensee und Haltikon an die Edlen von Küßnacht⁸.

3. In den Dinghöfen Murbach-Luzerns verwaltete der Meier⁹ für den Abt und Propst die grundherrliche Gerichtsbarkeit¹⁰. Zweimal jährlich wurden in allen 16 Dinghöfen die Hofgenossen zu den

⁴ Karl Meyer S. 179.

⁵ Gatrio, Die Abtei Murbach im Elsaß (Straßburg 1895).

⁶ Karl Meyer, S. 199; Schaffer Gfr. 95 S. 134 f.; Zelger, Studien und Forschungen zur Geschichte von Rothenburg.

⁷ Gfr. I 61.

⁸ Gfr. I 64 Nr. 7.

⁹ Über die Beamten des Propstes mit richterlichen Befugnissen, siehe P. X. Weber, Der Ammann von Luzern bis 1479 (Luzern 1930) und «Über die Beamten im alten Luzerner Staatshaushalt», Korrespondenzblatt 1919, No. 11.

¹⁰ Pfyffer Gesch. I 12.

grundherrschaftlichen *Hofgerichten*, die sog. gebotene Dinge waren, aufgerufen¹¹: Das Hofgericht erledigte sowohl Zivil- als auch Straffälle in Twing und Bann, also der niedern Gerichtsbarkeit. Der Abt, der Propst als sein Stellvertreter, der Meier, der Kellner¹² und der Vogt, gehörten nach den alten Hofrechten (Weistümern, Offnungen)¹³ dem Hofgericht an. Jeder Dinghof der murbachisch-luzernischen Immunitätsherrschaft mit den dort ansässigen unfreien Gotteshausleuten hatte sein eigenes Recht und sein eigenes Hofgericht und bildete somit eine grundherrliche Hofrechtsgenossenschaft. Für Malters, Adligenswil, Emmen sind die Hofrechte aus dem 13./14. Jahrhundert überliefert¹⁴. Klärend wirkt für diese, wie für jene, für die das besondere Hofrecht nicht überliefert ist, das gemeinsame «Hofrecht der XVI Höfe des Gotteshauses des San. Benediktenordens aus dem Ende des 13. Jahrhunderts»: Diese Offnungen vermitteln wertvolle Bruchstücke aus dem damals geltenden Rechtsgang. Die sechzehn Höfe sind durch das gemeinsame Hofrecht mit einander verbunden.

Zweimal im Jahr wurde auf jedem der 15 Dinghöfe das Tagding, die Gerichtsversammlung, abgehalten, wobei der Abt von Murbach in der Regel persönlich erschien. Der Propst von Luzern ritt ihm, begleitet von Meier und Kellner daselbst, mit 17 Rossen bis Elzingen am Bötzberg entgegen. Nun richteten Abt und Propst in jedem Dinghof bis nach Luzern hinauf über Land und Gut, wo den Herren ein feierlicher Empfang bereitet wurde. Hierauf ritt der Abt auch nach Stans, Alpnach und Giswil und hielt daselbst Gericht. Zum Schluß folgte ein dreitägiges Obergericht auf den Staffeln zu Luzern, auf der Hofstiege¹⁵.

¹¹ Segesser RG I 74.

¹² P. X. Weber, Das Meier- und Kelleramt, «Vaterland» Nr. 279/1936 und LNN Nr. 276/1936.

¹³ Altes Hofrecht der 16 Höfe des Gotteshauses des S. Benediktenordens zu Murbach-Luzern aus dem Ende des 13. Jahrhunderts Gfr. I 159; Grimm IV 367 ff., Offnung über die Rechte der Bürger von Luzern, 13. Jahrh., Gfr. I 161; Grimm IV 366 f.; Hofrecht des Stifts, ca. 1231 (?), Gfr. I 173 f., Grimm IV S. 369—371; Offnungen von Malters, Gfr. IV 67 f., Grimm IV 375 f.; Hofrecht von Adligenswil aus dem Ende des 13. oder anfangs des 14. Jahrhunderts, Gfr. VI 61—66, 73, Grimm, Weistümer I 162; Hofrecht von Emmen aus dem 14. Jahrhundert, Gfr. VI 66—70, XXVIII 288.

¹⁴ N. 13.

¹⁵ Alte Stadtoffnung Gfr. I 162, 75, 90.

4. Die Hofrechtsgenossenschaft der 16 Dinghöfe erfuhr auf dem Gebiet des Weichbildes des Dinghofes Luzern ihre Weiterentwicklung zur Burgrechtsgenossenschaft. Erstmals in einer Urkunde vom Jahre 1210¹⁶ zeichnet sich für den Hof Luzern eine besondere Rechtsgenossenschaft von Bürgern (burgenses, 1226; cives¹⁷, 1229) ab. Dann übertrug der Abt die Gerichtshoheit für den Bereich der heutigen Stadt Luzern in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts dem Schultheißen, als grundherrschaftlichem Stadtrichter, und dem von ihm geleiteten Stadtgericht. Aber trotz der Entwicklung einer besondern städtischen Rechtsgenossenschaft verblieben die Bürger bis zum Geschworenen Brief vom 4. Mai 1252 uneingeschränkt unter der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit des Dinghofes mit dem Vogtgericht und dem Gericht an den Staffeln am Oberhof bei der Kirche.

Das Gericht im Dinghof Luzern nahm als sog. Oberhof oder curia Lucernensis eine besondere Stellung ein. Neben den Aufgaben des Hofgerichts für den Dinghof Luzern dürfte es bis zur Übergabe der niedern Gerichtsbarkeit (Twing und Bann) an den Schultheißen und sein Stadtgericht für den Dinghof Luzern auch in Twing und Bann gesprochen haben. Nach dem klösterlichen Hofrecht ging von den 15 Hofgerichten (außer Luzern) der sog. Zug in Fällen der niedern Gerichtsbarkeit («stössige Urteile») an den Oberhof zu den Staffeln im Hof in Luzern¹⁸. Im Oberhof wirkten der Abt, in seiner Verhinderung der Propst, der Graf von Habsburg als Kastvogt, und die von diesem für die einzelnen Höfe eingesetzten Untervögte, neben zwölf Stuhlsässen als Urteilsfinder¹⁹ mit. Beim sog. Zug handelte es sich nicht um einen Weiterzug seitens einer Prozeßpartei, sondern das Hofgericht unterbreitete den Fall von sich aus dem Gericht am Oberhof. Von hier gingen sog. stössige Urteile an das Gericht in Ostheim bei Colmar (Elsaß) weiter²⁰.

¹⁶ Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Abt. Urkunden Bd. I S. 109/110; Gfr. 9, 199; Zbinden, 750 Jahre Stadt Luzern, in Luz. Tagblatt vom 21. Juni 1960.

¹⁷ Karl Meyer S. 220 und 522 N. 67.

¹⁸ G. Egli S. 18.

¹⁹ Segesser RG I 73 Anm. 1 und 77; Bluntschli, Stadt- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I 198.

²⁰ Nach der im Jahre 1291 aufgezeichneten, aber offensichtlich viel ältern Stadt-öffnung (Gfr. I 162, 75 S. 90; Kopp, Reichsgeschichte III S. 171; Segesser RG I 78 f.).

5. Die hohe oder Blutgerichtsbarkeit befaßte sich mit der Ahndung todeswürdiger Verbrechen, wie des Diebstahls, Mords, der Ketzerei, der unbewiesenen «Zulage» (d. h. der falschen Anschuldigung) eines solchen Verbrechens und des Friedbruches. «Die Form des Blutgerichts in den murbachisch-luzernischen Territorien, welches der Landgraf als Vogt des Gotteshauses und damit als Vertreter des vom König verliehenen Immunitätsrechtes ausübte, ist aus keiner Urkunde dieses Zeitraumes bekannt»²¹. Segesser vermutet, daß es ein Landgericht, also ein offenes Ding war, in dem Urteilsfinder das Recht fanden und der Richter es aussprach und vollzog. Nach der alten Stadtoffnung²² gehören dem Gericht auf den Staffeln, wie bereits erwähnt, neben dem Landgrafen zwölf freie Männer oder Stuhlsässen an²³. In ihren Händen dürfte die Aufgabe der Urteilsfinder gelegen haben. Es ist anzunehmen, daß am Oberhof für alle 16 Dinghöfe die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt wurde²⁴.

6. Das Verfahren am Hofgericht war mündlich und öffentlich; es tagte im Freien. Die Parteien hatten sich für ihre Vorbringen der im Gericht sitzenden Fürsprechen zu bedienen. Das Verfahren setzte aber nur auf die Privatstrafklage des Verletzten oder seiner Sippe ein. Sie ging auf Ersatz, und zwar auf das Wergeld für den getöteten Mann zugunsten der Sippe²⁵ und auf das Fredus, das Friedengeld, zugunsten der Öffentlichkeit.

§ 3

DER GESCHWORENE BRIEF

vom 4. Mai 1252

Literatur:

Boesch G., 700 Jahre luzernisches Strafgesetzbuch, in LNN vom 24. Mai 1952;
Egli G. S. 20;
Helbling S. 59—63;

²¹ Segesser RG I 72.

²² Gfr. I 162.

²³ Segesser RG I 73 dann 77; Bluntschli, Stadt- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien I 198.

²⁴ Segesser RG I 10 f., 45 f.; Gfr. I 218; Pfyffer, Gesch. I 13.

²⁵ Segesser RG I 73 Anm. 1.

- Jost Arthur*, Das Friedensrecht des Mittelalters im Stand Luzern (Willisau 1929);
Kopp J. E., Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde (Luzern 1835);
 — Geschichte der eidg. Bünde II S. 154 ff. (Leipzig 1847);
v. Liebenau Theodor, Rechtsquellen des Kantons Luzern, in Zeitschrift für schweiz. Recht NF I S. 331, 432 ff.;
Meyer Bruno, Die ältesten eidgenössischen Bünde (Zürich 1938) S. 28 ff.;
Meyer Karl, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund (Luzern 1932) S. 263 f. und 544 f.;
Pfyffer, Der Canton Luzern, II 1—22;
Segesser RG I S. 90 ff.;
Weber P. X., S. 785 ff. und 873 f.;

I.

Die topographische und wirtschaftliche Ausgangslage

Nach dem Frieden von Venedig (1177) belebten sich der Gotthardpaß¹ und damit der Wasser- und Landweg nach Luzern. Der dortige Wochenmarkt beherrschte ein großes Einzugsgebiet. Das Ringen zwischen imperium und sacerdotium förderte auch die politische Entwicklung des Dinghofes Luzern, insbesondere der Gotteshausbau. An die Stelle der Hofgenossenschaft, die an den Gerichtstagen bei der Urteilsfindung mitzuwirken hatte, und der späteren nicht minder schwerfälligen Bürgerversammlung trat in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts der beweglichere Rat (Stadtrat). Aber immer wieder gefährdeten äußere und — durch das alte Fehderecht bedingte — innere Wirren die Entwicklung Luzerns als Warenumschlagsplatz. Gegen diese Störungen versagte die hofrechtliche Rechtspflege, weil sie die Justizhoheit wie ein Regal nur als Einnahmequelle handhabte: Abt, Propst, Vogt, Meier, Ammann und Schultheiß waren im wesentlichen auf die Ausfällung von Geldbußen, an denen sie beteiligt waren, bedacht. Dazu kam noch, daß die Lebens- und Leibesstrafen mit Geld abgelöst werden konnten. So blieb eine nachhaltige Bekämpfung des Fehderechts aus. Wohl erging im Jahre 1235 der Landfriede Kaiser Friedrichs II. Aber auch in der Innerschweiz fehlte die Reichsgewalt, um ihm zum Durchbruch zu verhelfen².

¹ Karl Meyer S. 229 und Gfr. 74 S. 257.

² Schmidt S. 36, 37, 41, 71; Mitteis S. 87, 118, 129, 135, 143, 146, 148, 150. Erst mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 erfolgte im Deutschen Reich das dauernde Verbot des Fehderechts.

Im Interesse des wirtschaftlichen und politischen Aufstiegs setzte sich in Luzern die Vertretung der Bürgerschaft, der Rat, für eine höhere Rechtssicherheit ein.

II.

1. Auf Kosten des bisherigen hofrechtlichen Verbandes schlossen Rat und Bürgerschaft mit den Freien von Rothenburg als Inhaber der Vogtei über den Dinghof Luzern am 4. Mai 1252 einen Vertrag, den Geschworenen Brief³. Nicht nur beim Inkrafttreten des Vertrages, sondern alle sechs Monate wurde später das Vertragswerk anlässlich der Ratserneuerung an der Bürgerversammlung verlesen und von der Bürgerschaft feierlich beschworen. Denn Regelungen, die der Ratsjustiz Strafsatzungen zuerkannten, bedurften im Mittelalter des eidlichen Gelöbnisses. Der Geschworene Brief sollte ewig, d. h. «solange jemand die Stadt Luzern bewohnt», gelten. Als Übergangsbestimmung sah er vor, daß derjenige, dem er zu hart erscheint, die Stadt innert einer Woche verlassen möge.

2. Die *politischen* Bestimmungen. Vorerst hielt der Vertrag die gewohnheitsrechtlich entstandene Selbstverwaltung Luzerns gegenüber Propst und Vogt fest. Hier erscheint nun erstmals der Rat in einer Urkunde als Vertretung der Bürgerschaft⁴. Durch die Beschränkung des passiven Wahlrechts legte der Rat gleichzeitig den Grundstein zum aristokratischen Luzerner Stadtstaat⁵.

3. *Strafrechtliche* Bestimmungen. Wohl hat sich die vorliegende Arbeit als Aufgabe gesetzt, den Rechtsgang zu behandeln. Erst dadurch, daß man einen Blick auf das im Geschworenen Brief für die Stadt Luzern festgelegte materielle Stadtstrafrecht geworfen hat, erhalten die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Geschworenen

³ Der Geschworene Brief gelangte wiederholt gekürzt oder nur in einer der beiden Fassungen zum Abdruck, so durch Zurlauben, Tableaux topographiques de la Suisse (Paris 1781), bei Balthasar, im Schweiz. Geschichtsforscher IV 55-68, Gfr. I 180-187. Es wird auf die ungekürzte Wiedergabe in der lateinischen und mittelhochdeutschen Fassung im Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft (I S. 295 ff.) verwiesen. Der Verfasser bringt in einer demnächst erscheinenden Monographie «Der Geschworene Brief» neben diesen beiden Urtexten eine neuhighdeutsche, von einem Historiker und einem Germanisten überarbeitete Fassung zum Abdruck.

⁴ Kopp Gesch. II 161 Anm. 1.

⁵ Dr. J. Arthur Gloggner. Der Luzerner Stadtstaat (Bern 1955).

Briefes über die für die Stadt Luzern eingesetzte Sondergerichtsbarkeit ihre Bedeutung.

Der Katalog der bisherigen hofrechtlichen Straftatbestände hatte im Kampf gegen die Delikte wider den Frieden versagt. Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Marktplatzes war die Schaffung ergänzender — neuer und wesentlich strengerer — Strafbestimmungen gegen die Friedensdelikte notwendig. So waren fortan nach dem Geschworenen Brief im Stadtgebiet — also nicht für den ganzen Dinghof Luzern — unter Strafe verboten:

- a) Die Eingehung von Verbindungen mit auswärtigen Feudalherren, Staaten usw.
- b) Der Totschlag und die Beihilfe dazu: Es darf im besondern niemand in der Stadt Todfeindschaft ausüben. Der Totschläger wird ehr- und rechtlos; er hat die Enthauptung zu gewärtigen, wie der «Helfer und Hehler». Dagegen kümmert es die Öffentlichkeit nicht, wenn die Luzerner ihre Blutrache gegenseitig außerhalb der Mauern zum Austrag bringen.
- c) Das Waffentragen in der Stadt.
- d) Schwere und leichte Körperverletzungen mit Waffen; erstere soll mit dem Verlust der rechten Hand bestraft werden.
- e) Die Bedrohung mit Waffen;
- f) Der Angriff ohne Waffen;
das Blutrüinstigsschlagen,
das Zubodenwerfen,
die Schädigung der Augen.
- g) Für die heutige Fremdenverkehrsstadt Luzern ist es historisch wichtig, daß sich schon der Geschworene Brief für die Heilighaltung des Gastrechts gegenüber Fremden⁶ eingesetzt hat. Dagegen ist das «Einführen» von Fremden zum Schaden eines ansässigen Bürgers verboten. Bei Aufnahme eines «fragwürdigen Fremden zum Schaden eines andern Mitbürgers» werden die Häuser des Gastgebers niedergeissen und seine Güter konfisziert. Steht ein Bürger mit einem Auswärtigen in Fehde, so darf er ihn, wenn er in die Stadt kommt, nicht behelligen, sondern kann ihn nur öffentlich auffordern, unter freiem Geleit der Bürger heimzureisen. Kehrt der Auswärtige nachher, ohne

⁶ Segesser RG I S. 92.

vorgängige Aussöhnung mit dem Bürger, in die Stadt zurück, so hat der Bürger freie Hand.

- h) Schelten- und Drohworte gegenüber Mitbürgern.
- i) Parteiisches Verhalten beim Friedbieten.
- k) Im Falle eines Krieges: Die Mitwirkung von Bürgern in auswärtigen Fehden wird unterschiedlich behandelt:
grundsätzlich wird die Teilnahme gegen Strafe untersagt; angesichts der engen Verbindungen Luzerns mit den Waldleuten (Unterwalden), von denen weite Teile zur murbachisch-luzernischen Hofrechtsgenossenschaft der 16 Dinghöfe zu St. Leodegar in Luzern gehörten, besteht aber eine Ausnahme: Entsteht eine Fehde innerhalb dem See unter den Waldleuten, so soll der Bürger, der dorthin fährt, sich vorab um ihre Schlichtung bemühen; immerhin darf er dort seinen Freunden mit Rat und Waffenlieferung helfen, doch soll er nicht bei ihnen bleiben.
- l) Anfeindung wegen eines Urteils des Gerichts.
- m) Mißachtung der Satzungsregeln des Geschworenen Briefes.
- n) Reden gegen den Rat.
- o) Lästerung Gottes und der Heiligen.
- p) Widerrechtliches Eindrängen in Ämter und Lehen.
- q) Falsche Beschuldigung einer Hauptlüge.

Es ist Karl Meyer beizupflichten (S. 263 f.), wenn er dem Geschworenen Brief die Bedeutung eines Stadtfriedens beimißt.

4. Die *strafgerichtsorganisatorischen Bestimmungen*: Die vom Geschworenen Brief geschaffenen neuen Straftatbestände wurden nun aber nicht in die Hand des Vogt-, Schultheißen- oder Ammanngerichts gelegt, sondern in jene des Rates, eines kommunalen Organs: Er schuf für einen Teil des Dinghofes Luzern, nämlich für die Stadt Luzern, zum bisherigen Hof- und Gewohnheitsrecht auch eine eigene Gerichtsorganisation. Dabei erhielt der Rat nicht nur etwa Bagatelltatbestände zugewiesen, sondern die zahlreichen neuen Tatbestände in blut- oder hochgerichtlicher Zuständigkeit⁷.

⁷ Neben dieser dem Rat übertragenen Gerichtsbarkeit in den Sondertatbeständen des Geschworenen Briefes hielten sich aber die ungeschriebenen Partikel des Gewohnheitsrechts über die handels- und marktrechtlichen Tatbestände im ganzen Dinghof Luzern und damit das Schultheißen- und anderseits das Ammanngericht für die hofrechtlichen Belange aufrecht.

5. *Prozeßrechtliche* Bestimmungen. Der Geschworene Brief gab sich nicht mit dem neuen — gleichsam kommunalen — Strafrecht und der Sondergerichtsbarkeit für die Stadt zufrieden:

- a) Das gerichtliche Beweismittel des *Eides* wird für folgende Fälle vorgesehen:

Der Beschuldigte konnte zu seiner Verteidigung den Reiningseid ablegen, wonach er unschuldig sei («mit sin einiges hant»).

Der *Eid mit den sieben Eideshelfern*, den «sieben geloubsamen Mannen». Die Eideshelfer beschwören nicht die Wahrheit eigener Wahrnehmungen, sondern ihre Überzeugung von der Reinheit (= Wahrheit) des Eides des Beschuldigten. Es überrascht, daß der Geschworene Brief die Notwendigkeit empfunden hat, den Eid bei der Bedeutung der mystischen Beweismittel noch zu umschreiben⁸.

- b) Der Geschworene Brief erblickt «in den geweren urkunden uf in bereden den arkwan» ein neues Beweismittel. Damit findet die *Urkunde* als sachlicher Beweis für Luzern Eingang.

§ 4

DIE WEITERBILDUNG DES GESCHWORENENBRIEFES VON 1252 IN STRAF- UND VERFAHRENSRECHTLICHER BEZIEHUNG

I.

Das Statut vom 15. März 1373 um böse Lüt

Im ältesten Bürgerbuch (Buoch der angenommen Burgern und etlich Satzungen der Statt Lucern 1357, pag. 53b) findet sich das häufig übersehene «Statut um böse Lüt» vom 15. März 1373¹. Es stellt ein wichtiges Glied in der Entwicklung der luzernischen Strafrechtspflege dar. Sein Inhalt läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- a) *Strafrechtlich*: Während der Geschworene Brief sich nur mit dem sog. *offenen* Friedbruch befaßte, bezweckt das Statut auch

⁸ Hugo Schenker, *Freie Beweiswürdigung* (Bern 1936) S. 11.

die Ahndung jener Missetaten, welche sich durch Heimlichkeit und Gewalttätigkeit auszeichnen (*heimliche* Friedbrüche): die boshaften Missetaten, zu denen Mord, Diebstahl, Ketzerei, Brandstiftung, Straßenraub, Fälschung, Notzucht, Hexerei und Zauberei gehören²;

dann die aus diesem Sektor stammenden Falschklagen und die Injurien, die den Vorwurf eines solchen Verbrechens mit Anbietung des Beweises enthielten; die Strafe des Verrats wird stradrechtlich abgeändert.

b) *Verfahrensrechtlich* wird ausdrücklich der Eid mit den sieben Eideshelfern bestätigt («mit urteilt mit sieben geloubsamen mannen uf ein kuntlich mit geswornen eiden machen . . .»).

Der gerichtliche Zweikampf wird als Beweismittel für die Stadt und die Höfe abgeschafft.

II.

Die weitern Revisionen des Geschworenen Briefes

Am 24. Juni 1434 gelangte der Geschworene Brief zur Revision. Sie ging nicht mehr auf eine «Einung der Bürgerschaft», sondern auf einen Ratsbeschuß zurück. Dazu galt er fortan im ganzen luzernischen Staatsgebiet³.

Die Vorschriften des alten Geschworenen Briefes bezogen sich nun auch auf Gäste. Dann statuierte die Revision, daß eine ungerechtfertigte Gefangennahme von jedermann verhindert werden darf. Jeder Einwohner des luzernischen Staatsgebietes — nicht nur der Bürger in der Stadt — mußte inskünftig bei ausbrechendem «Streit in Wort oder Werk» mit rechtlicher Wirkung Frieden bieten.

Die weitern Revisionen des Geschworenen Briefes von 1415⁴, 1489, 1526, 1550, 1575, 1626 und 1739 sind nur in beschränktem Umfang strafrechtlich von Bedeutung⁵.

¹ Segesser RG I S. XVII—XVIII und II S. 617/618; P. X. Weber, Das älteste Luzerner Burgerbuch (1357—1479) Gfr. 74 S. 205; 75 S. 219 f., S. 17; 76, S. 219 f.

² Segesser RG I S. 640 f.

³ Segesser RG II 217—220; Karl Meyer, S. 547, N. 104.

⁴ Segesser RG II S. 217 N. 1.

⁵ Segesser RQu S. 11.

DIE ENTWICKLUNG IM SPÄTEN MITTELALTER UND ANFANGS DER NEUZEIT

I.

Der Übergang Luzerns an Habsburg-Österreich (1291)

Im Jahre 1285 erwarb Habsburg von den Freien von Rothenburg die Vogteirechte über die Luzerner Dinghöfe und am 16. April 1291 vom Abt von Murbach-Luzern dessen gesamten schweizerischen Grundbesitz. Die Zusammenfassung aller Hoheitsrechte, so u. a. der hohen («in Dieb und Frevel») und der niedern in «Twing und Bann») Gerichtsbarkeit in der Hand Habsburgs war für Luzern ein schwerer Rückschlag. In der Rechtspflege des Habsburger Verwaltungsapparates machte sich dies zwar nur insofern geltend, daß der sog. Zug vom Staffelgericht im Hof nach Ostheim (Elsaß) unterblieb. Stössige Fälle gingen fortan an jenen Dinghof zurück, von dem aus der Rechtszug ans Staffelgericht erfolgt war¹.

II.

Die Rezeption der Inquisition, der Folter und des Schwabenspiegels

1. Zur Abkehr vom germanischen Rechtsgang führte seit dem 13. Jahrhundert der von der Tendenz zur Ermittlung des materiellen Wahrheit getragene Inquisitionsprozeß. In der Folge fand bald die Folter Eingang. Dies wird u. a. durch Art. 375 III des Schwabenspiegels² (um das Jahr 1275) bezeugt. Mit dem Inquisitionsverfahren bürgerte sich auch der auf klägerischen Antrag durchzuführende Zeugenbeweis ein. Er verdrängte vielerorts die mystischen Beweise, so die Gottesurteile und den Reinigungseid des Beschuldigten.

2. Aber in Luzern blieb es hinsichtlich des Strafverfahrens und seiner beweisrechtlichen Ausgestaltung während Jahrhunderten fast

¹ Segesser RG I 78.

² Literatur über den Schwabenspiegel: Conrad, Dt. Rechtsgeschichte (Karlsruhe 1954); Gengler, Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch (Erlangen 1875); Laßberg, Der Schwabenspiegel (Tübingen 1840); Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 10/11; Schmidt Eb., Einführung S. 74, 76; Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels (1840).

beim Alten. Nur langsam setzte sich im Kampf gegen die Friedbrüche mit den Sondertatbeständen des Geschworenen Briefes und des Statuts von 1373 zum Schutze des Stadtfriedens ein amtliches Vorgehen zur Abklärung einer Tat durch³.

Wohl zitiert Segesser⁴ wiederholt den Schwabenspiegel. Aus dem Ratsbüchlein von 1300—1402⁵, der ältesten Sammlung amtlicher Satzungen des Rates der Stadt Luzern, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß die Verfahrensgrundsätze der Inquisition und des Schwabenspiegels schon im 14., geschweige im 13. Jahrhundert maßgebend Eingang gefunden haben, vielleicht in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts⁶. Der Anwendung der Folter begegnet man erstmals im Ratsprotokoll III 61a von 1409. Johannes zum Bach, der Verfasser der ältesten Innerschweizer «Weltchronik», lieferte am 28. März 1426 eine im Auftrage des Rates von Luzern mit Miniaturen versehene Abschrift einer Schwabenspiegel-Vorlage ab⁷. Sie weist gegenüber der klassischen Laßberg-Vorlage einige Kürzungen und Zusätze auf, u. a. interessanten beweisrechtlichen Inhalts: So gelten Zeugenaussagen, wenn sie sich widersprechen, als falsch. Der Zeugenbeweis, dem die Inquisition den Weg bereitet hat, fand also vor 1426 Aufnahme. In einem weiteren Einschub spricht die Abschrift

³ Kern, Strafverfahrensrecht S. 238, stellt für die Periode 950—1450 ein allmähliches Verschwinden des Privatklageverfahrens zugunsten des mit der Inquisition sich einbürgernden Offizialprinzips fest. Letzteres hat sich zu dieser Zeit in Luzern noch nicht durchgesetzt: Der Chronist Diebold Schilling und ein weiterer Angeklagter standen 1489/90 vor dem offenen Landtag wegen Totschlags. Zwischen den Angeklagten und der klagenden Verwandtschaft des Getöteten kam ein Vergleich zustande, wonach jene eine «ewige Vigil im Hof zu des Abgeleibten Seelentrost» stiften und Diebold Schilling lebenslang jährlich eine Jahrzeit halten mußte». Darauf wurde der Straffall gerichtlich eingestellt (Pfyffer, Gesch. I S. 240).

⁴ Segesser RG I 57, 62, 63 usw.

⁵ P. X. Weber, Luzerns ältestes Ratsbüchlein von 1300—1402, Gfd. 65 (1910) S. 1—55.

⁶ Dafür spricht die Erwähnung des Zeugenbeweises im Ratsbüchlein in den Jahren 1367 (Z. 221), 1384 (Z. 226 f.), 1386 (Z. 263) und 1370 (Z. 270).

⁷ Rockinger, in Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. CXX Abh. XI S. 35; Voltolini, Bericht über die Arbeiten zur Ausgabe des Schwabenspiegels im Studienjahre 1932/33, in «Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil. hist. Kl.», Jahrg. 1934, Ar. I/IV; Leo Weisz, Die älteste Chronik der Innerschweiz, NZZ vom 23. 8. 1935; Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte, 1934, S. 241 ff.

von «stössigen gezweyten Urteilen», einer Eigenart des Luzerner Rechtsganges. Aber nicht allein der Zeitpunkt dieser Niederschrift spricht für die späte Rezeption des Schwabenspiegels in Luzern, sondern auch das Nachklingen mystischer Beweismittel bis ins 16. Jahrhundert.

III.

Die Strafrechtspflege bis ausgangs des 16. Jahrhunderts

Das Jahr 1532, in welchem die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio criminalis Carolina CCC) erlassen wurde, bildet für die luzernische Rechtsentwicklung keine Zäsur; denn die Carolina gelangte in Luzern erst gegen den Ausgang des 16. Jahrhunderts zu etwelcher Bedeutung.

1. Der *offene Landtag* stand in Luzern, Sursee⁸ und Sempach⁹ unter dem Vorsitz des Schultheißen und in den Vogteien unter jenem des Vogts¹⁰.

- a) Die aus dem Jahre 1505 stammende «Ordnung, wie man ein Landgericht führen soll»¹¹ fand noch im Jahre 1568 Aufnahme in Batt Rippels Formelbuch und im 544 seitigen Manuskriptband Nr. 133 fol. der Luzerner Zentralbibliothek mit der Überschrift «Der Statt Lucern Policy und Stattrecht, Ordnung und Brüch am Gericht» (S. 147—184), Chronik von Luzern und Bündnisse der Eidgenossenschaft und deren Chronik¹². Dies belegt ihre Gültigkeit für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.
- b) Das Verfahren am Landtag wird durch Klage, Antwort, Rede und Widerrede seitens der Fürsprechen eingeleitet. Wenn der Angeklagte nicht geständig ist, folgt das Beweisverfahren. Bei Mord und Totschlag besehen sieben Männer «bei Eiden»

⁸ Attenhofer Ludw. Hch., Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee (1829); Bossardt Fritz, Alt Sursee (1925); Boesch G., Stadtgründung und Stadtrecht, in «700 Jahre Stadt Sursee», S. 87 ff.

⁹ Bölsterli J., Heimatkunde von Sempach, 1862; Bölsterli J., Pfarrgeschichte; Bösch G., Sempach im Mittelalters (Zürich 1948).

¹⁰ Für das Entlebuch: Bitzi, S. 132.

¹¹ Segesser RG II 703—710.

¹² Hr. Dr. Meinrad Schnellmann datiert diese Handschrift in das Jahr 1574 und bezeichnet sie als Werk des Schulmeisters und Notars Johannes Schnyder.

den vor den Landtag geschafften Leichnam. Ist der Täter geständig, so genügt diese Augenscheinshandlung.

Im andern Fall oder wenn er abwesend ist, sind weitere Beweise zu erheben:

aa) Durch eidliche Anbietung der Unschuld.

Die Beweislast liegt noch immer auf dem Beschuldigten. Der nicht auf der Tat festgenommene, gutbeleumdeten Verdächtigte kann sich

entweder mit sieben Eideshelfern (geloubsamen Mannen) oder mit seiner «einzigen Hand» (Reinigungseid) von der Anklage losschwören (Geschworener Brief von 1252).

bb) durch *Kundschaft* (Zeugen) vornehmlich im Abwesenheitsverfahren wegen eines todeswürdigen Verbrechens, durch die Befragung von sieben eidesfähigen Männern unter Eid.

cc) durch *Gottesurteile*:

Die alten Volksrechte, wie die Lex Alamannorum, das Reichsgesetz Kaiser Ottos vom Jahr 967 und der Schwabenspiegel anerkennen den *Zweikampf* als Beweismittel. Einige Stadtrechte zähringischen, habsburgischen und kyburgischen Ursprungs enthalten die Bestimmung, daß ein Bürger nicht zum Kampf gezwungen werden kann, namentlich nicht von einem Ausmann, so die Handvesten von Freiburg, Burgdorf, Thun, Aarau, Sursee. In Luzern wurde der gerichtliche Zweikampf erst durch das Statut von 1373 für Luzern und alle Gotteshausleute ausgeschlossen. Das Surseer Stadtrecht verwendete ihn aber noch lange für alle Fälle nächtlichen Totschlags, sofern Zeugen fehlten. Auch verschiedene Landgerichtstage der Landschaft handhabten ihn noch bis ins 15. Jahrhundert hinein; es sind uns sogar Fälle gerichtlicher Zweikämpfe zwischen Mann und Frau aus der luzernischen Strafrechtflege, so für 1397 in Egolzwil, 1418 in einem Streit zwischen Willisau und Ruswil, aktenmäßig überliefert¹³.

Die *Bahrprobe*: In Strafsachen wegen Mordes oder Totschlags wird der Leichnam des Getöteten vor den Landtag gebracht. Der Angeschuldigte, der die Tat bestritt, mußte nackt

¹³ Th. v. Liebenau, Gerichtlicher Zweikampf zwischen Mann und Frau, in Kath. Schweizer Blätter 1904 S. 273 f.

und mit einer Kerze in der linken Hand an die Bahre herantreten, die rechte Hand auf die entblößte Brust des Toten legen und den allwissenden Gott anrufen, er möge durch ein Zeichen am Leichnam seine Schuld oder Unschuld an den Tag bringen. Darauf wurde der Leichnam von sieben Männern besehen. Wenn die Wunde zu bluten anfing, so wurde dies als Schuldbeweis gewertet. In der Bilderhandschrift Diebold Schillings (1513) erfuhr die Bahrprobe, diese geistige Folter, bei der Darstellung des Ettiswiler Straffalles des Hans Spieß vom Jahre 1503 eine detaillierte textliche und sogar bildliche Darstellung. Als der tatverdächtige Ehemann, der vorher in der Folterkammer nicht gestanden hat, die Hand auf die Leiche gelegt hatte, begann sie zu bluten. Auf dieses Gottesurteil wurde er schuldig befunden, in der Folge gepfählt und gerädert¹⁴.

- c) Schon im 14. und 15. Jahrhundert zeichnen sich vor dem *offenen Landtag* verschiedene Verfahren ab:
 - aa) Auf *Privatstrafklage* bei den im Statut von 1373 aufgezählten sieben Hauptverbrechen, wie Mord, Diebstahl, Brandstiftung, Fälschung, Notzucht, Ketzerei. Klageberechtigt im öffentlichen Interesse war hier jeder Unbeteiligte. Wenn er aber die Klage nicht zu beweisen vermochte, verfiel er selbst in die Strafe der betreffenden Missetat¹⁵.
 - bb) Von Amtes wegen schreitet die Obrigkeit gegen *Leute «des bösen Lümds»*, mit schlechtem Leumund, ein;
 - d) wenn gegen jemand im Volk der Vorwurf erhoben wird, er habe eines der vorgenannten Delikte, wozu später noch die Hexerei gekommen ist, begangen und wenn er sich entweder durch Flucht verdächtigt oder wissentlich «Jahr und Tag» verstreichen lässt, ohne sich als «verlümdeter Mann» vor dem Gericht mit dem Reinigungseid zur Wehr zu setzen¹⁶. Das altluzernische Verfahren gegen Leute mit bösem Leumund ist ent-

¹⁴ Diebold Schilling-Chronik, T. 215 v, 216, 217; Dr. Hilber, T. 35; Osenbrüggen, Dt. Rechtsaltertümer, S. 105, 108, 110; Segesser RG II, 702.

¹⁵ Segesser RG II 692 und 697 f.

¹⁶ Zeitschrift für Schw. Recht, NF I. Band, S. 354, §§ 170 f. des Entlebucher Landrechts, Bitzi, S. 132; Osenbrüggen, Dt. Rechtsaltertümer, S. 59.

wicklungsgeschichtlich weitgehend mit dem «Verfahren auf Leumund» identisch¹⁷.

Diesem Verfahren geht eine inquisitorische *Voruntersuchung* mit Verhaftung und «Eintürmung» des Beschuldigten voraus. Der Ratsrichter hat in Gegenwart zweier Ratsmitglieder im Gefängnis den Inhaftierten einzuvernehmen. Dabei gelangte seit dem Jahre 1419 oft die peinliche Frage, die Folter, durch den sog. Nach- oder Scharfrichter und seine Gehilfen zur Anwendung¹⁸.

Der weitere Prozeß wickelte sich vor dem Großen Rat, dem «Rat der Hundert», ohne Gegenwart des Beschuldigten ab: Es genügte vor dem Rat der vom Ratsrichter aufgenommene Finalprozeß und das Zeugnis der beiden andern Ratsrichter, daß der Beschuldigte gestanden habe¹⁹.

Die Einleitung der Hexenprozesse beruhte auf «bösen Lümmenden». 1400—1675 wurden in Luzern und Sursee über 600 Hexenprozesse geführt²⁰. Wegen Hexerei oder «Ergebung an den Teufel» wurden von 1501—1600 23 Frauen verbrannt²¹, von 1600—1700 121²². In Sursee²³ wurden von 1565—1665 allein 34 «Unholdinnen» (Hexen) hingerichtet.

Im Anhang zum Luzerner Turmbuch Nr. 2 (1562—72) und Nr. 3 (1572—76, 455a—456b) findet sich eine Weisung «Wie man die unholden (Hexen), so sy nitt verjehen wöllen, gicht (geständig) machen und bruchen (foltern) soll». Diese Anleitung bezweckt kriminalistisch die Territion²⁴.

¹⁷ Schmidt, S. 79; v. Hippel, Dt. Strafrecht, S. 156; Knapp, Das Übersieben der schädlichen Leute in Süddeutschland (1910).

¹⁸ Luzerner Ratsprotokolle III 61a und Schacher, S. 39 und 65. Peter Amstalden wurde 1478 in der Laube des Wasserturms gefoltert. Diebold-Schilling-Chronik, T. 129 und Dr. Hilber T. 34; Grüter Seb., a. a. O., S. 527 f.

¹⁹ Segesser RG II 693 f., 711 f.

²⁰ Hoffmann-Krayer, Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen (Zürich 1899); Wapf, Erinnerungen an traurige Zeiten, Heft II S. 33 (1878); Schacher Josef, Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Luzern und Sursee 1600—1675 (Luzern 1947).

²¹ Pfyffer, Der Canton Luzern I 379.

²² Pfyffer, Der Canton Luzern I 391.

²³ Attenhofer, Denkwürdigkeiten; Pfyffer, Der Canton Luzern I 393.

²⁴ von Liebenau, Die Seelenmutter zu Küßnacht und der starke Bopfart, in Kath.

Eines gewissen Ansehens hat sich die 1629 von Jakob Reinhold, Stadtschreiber zu Ensisheim, kompilierte Schrift «proceß was maasen wider den abscheulichen greuel der hexerey, froglich, formlich und sicher konnte oder mochte mit peinlichen rächten verfahren und processiert werden» erfreut. Diese 16 Folioseiten umfassende Instruktion bildet den Anhang des Luzerner Stadtrechts, welches die Familie Segesser von Brunegg besitzt²⁵.

cc) Gegen flüchtige Mörder und Totschläger kam der Zeugenbeweis auf²⁶ ²⁷.

2. *Das Stadtgericht und das Neunergericht*²⁸. Schon 1392 ist für die Stadt als erstinstanzliches Gericht das Stadtgericht und ab 1421 das Neunergericht für alle Frevel im Stadtgebiet ausgewiesen, die nicht todeswürdige Verbrechen sind und vom neuen Rat zur Anzeige gebracht («geleidet») werden.

Vor dem Neunergericht gelangte das vierte typische Luzerner Verfahren des Mittelalters, das Verfahren auf Denunziation, zur Anwendung. Die Aussage des sog. Leidenden oder Leiders hat dabei «Glauben» bis zum Gegenbeweis.

3. Der *Kleine oder Tägliche Rat*, bestehend aus 18 alten und 18 neuen Räten, war

a) oberste Verwaltungsbehörde und

b) zweite Instanz für sog. stössige Urteile:

des Stadt- und Neunergerichts und der Gerichte der Landvögte.

c) Er entscheidet auch erst- und letztinstanzlich über die Tatfrage in den noch zu besprechenden Malefizfällen.

4. Der «*Rat der Hundert*» (Schultheiß, Kleine und Große Räte) oder *Große Rat*, bestehend aus den 36 kleinen und 64 großen Räten, war später erst- und letztinstanzliches Gericht in Prozessen gegen böse und verleumdeten Leute.

5. Instruktiv ist die Lektüre von Prozessen aus jener Zeit: Der Hochverratsprozeß des Peter Amstalden (1477—1492) erfuhr durch

Schweizer Blätter 1899, S. 390 ff.; Schacher, Hexenprozesse, S. 46; Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, München 1911, S. 73.

²⁵ von Liebenau, a. a. O., S. 404 N. 1.

²⁶ Segesser RG II 703 ff.; Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer, 3. Heft, S. 1.

²⁷ Brandstetter J. L., Dingstätten des Mittelalters, Gfr. 51 S. 293 f.

²⁸ Egli G., S. 64 ff.; Helbling S. 5 ff.

Theodor von Liebenau seine umfassende Würdigung²⁹. Im Luzernischen Wochenblatt³⁰ erfuhr der Landgerichtstag vom 4. Februar 1503 nach dem Ratsprotokoll IX S. 91 f. eine rechtsgeschichtlich mehrfach anregende Darstellung.

§ 6

DIE ENTWICKLUNG VOM ENDE DES 16. JAHRHUNDERTS BIS 1798

I.

Die Peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Criminalis Carolina) Karls V. von 1532

Literatur:

- Gerland*, Der deutsche Strafprozeß, 1927, S. 18 ff.
Graf zu Dohna, Das Strafprozeßrecht.
Grüter Seb., a. a. O. S. 527 f.
Kern, Strafverfahrensrecht, Kurzlehrbuch, 3. Aufl.
Meier Albert, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung.
Kaiser Karls V. im Gebiet der heutigen Schweiz (Bern 1911).
Pfenninger H., Das Strafrecht in der Schweiz, S. 80 ff.
Pfenninger H. F., Eidg. Strafrecht und kant. Strafprozeßrecht, SJZ 51 S. 191 ff.
Radbruch, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Leipzig o. J.
Schmidt Eb., Einführung S. 125 f.
Schoetensack, Der Strafprozeß der Carolina, Leipzig 1904.
Segesser RG IV S. 175—233.
Zoepfl, Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Leipzig und Heidelberg 1883).

1. Rezeption der CCC in Luzern?

- a) Als Anhang des (zweiten) Ratsrichterbüchleins, das die an den Ratsrichter als Untersuchungsrichter in den Jahren 1606—60 ergangenen Weisungen des Rats enthält, findet sich folgender Eintrag aus dem Jahre 1606:

«*Allerlei Annotata*, wie sich ein Rats- oder Blutrichter mit dem Halsgericht, Marter zu Bekanntnuß der Vbeltäter, auch Straff allerley mißhandlungen, wie sy mit den Rechten sollen gestraft, auch mit

³⁰ Luzernisches Wochenblatt 1837 S. 85.

²⁹ Gfr. 37 S. 85 f.

allen nohtwendigen Umständen wie, wo und wann sy sollent an die Marter geschlagen werden zu erkennen, neben allerhand Indicia und mutmassen, sy dahin zu der Wahrheit bringen und bewegen»¹.

Die Annotata sind ein Auszug der CCC, aber nur von 104 der insgesamt 209 Artikel der CCC. Die Carolina wird nirgends erwähnt. Ohne daß man sich den Text des entsprechenden Artikels der CCC vor Augen hält, sind einige Artikel der Luzerner Annotata nur schwer verständlich.

Die CCC zerfällt in einen strafprozessualen (Art. 1—105), einen strafrechtlichen (Art. 106—180)² und einen Abschnitt «Verschiedene Bestimmungen» (Art. 181—209). Es steht hier die Frage im Vordergrund, inwiefern die Annotata auf die Übernahme strafprozessualer Bestimmungen der CCC verzichtet haben.

Der Auszug offenbart den leitenden Grundsatz: Alle gerichtsorganisatorischen und alle jene Bestimmungen der CCC, welche schon im alten Luzerner Recht — insbesondere im Geschworenen Brief und im Statut — geregelt sind, wurden weggelassen. Dort, wo die CCC auf den Rat der Sachverständigen hinweist, hat der Ratsrichter an den Rat zu gelangen.

Es wurden nicht in die Annotata aufgenommen:

- a) Von der *Besetzung des Gerichts* (Art. 1—5 CCC): ohne Art. 2—5 CCC.
- b) Vom *Inquisitionsprozeß* (Art. 5—10): ohne Art. 8 CCC.
- c) Vom *Anklageverfahren*:

Anklage, Sicherheitsleistung und Haft (Art. 11—17 CCC) ohne Art. 15; denn der Geschworene Brief hat die Haftbarkeit des Klägers für die unerwiesene Klage geregelt. Damit entfielen auch Art. 17, 62, 70, 78 CCC.

Von der Indizienlehre v. Schwarzenbergs (Art. 18—44): ohne Art. 24, 26, 27, 34, 39 CCC. Beispielsweise kam die Übernahme des Art. 34 über die Totschläge in einem Tumult nicht in Frage, weil hier der Geschworene Brief die Materie geregelt hat³.

¹ Segesser hat die Annotata im IV. Band der RG auf S. 212—233 zum Abdruck gebracht.

² Auch der materiellrechtliche Teil der CCC enthält für den Kriminalisten wertvolle untersuchungstechnische Hinweise.

³ Segesser RG IV 188.

Peinliche Frage, Geständnis, Verifikation (Art. 45—61 CCC): ohne Art. 51, 53, 54, 59, 60 CCC.

Vom Zeugenbeweis (Art. 62—76 CCC): ohne Art. 62, 63, 66, 68, 70, 73—76 CCC.

Von den Bestimmungen über den endlichen Rechtstag, Urteil und Vollstreckung (Art. 77—103 CCC) war zufolge der Nichtübernahme der Gerichtsorganisation der CCC nur für Art. 79 CCC Platz.

- d) Aus dem Schlußabschnitt (Art. 181 ff. CCC) wurde einzig Art. 196 (Art. 2 der Annotata) und Art. 206 CCC (Art. 75 der Annotata) übernommen.

2. *Die Bedeutung der CCC für die luzernische Rechtspflege.*

Prof. H. F. Pfenninger⁴ stellt für weite Gebiete der Schweiz für das 17. und 18. Jahrhundert die Carolina als tatsächliche Grundlage des Strafverfahrens fest. Stimmt diese Regel auch für Luzern? Nach Segesser⁵ hat die CCC entscheidenden Einfluß auf den luzernischen Rechtsgang ausgeübt. Aber die CCC habe in Luzern nicht als Reichsgesetz, sondern als Belehrung des Richters über die formelle Fortbildung des kaiserlichen Rechts Aufnahme gefunden, nach welchem man «von altersher» in peinlichen Sachen richtete. Kasimir Pfyffer⁶ schränkt die Bedeutung der CCC für Luzern noch mehr ein, indem er sie bloß als subsidiäres oder Hilfsrecht zuläßt, und zwar nur dort, wo der Geschworene Brief nichts festgelegt hat. Für Albert Meier⁷ unterstreicht Segesser die Carolina in ihrer Bedeutung für Luzern zu wenig. Er nimmt an, daß bis 1743 von der CCC nur ein für den Ratsrichter bestimmter Auszug gegolten habe. Als im Jahre 1743 in Zug eine Ausgabe der CCC für die Schweizer in fremden Kriegsdiensten gedruckt und der Luzerner Regierung überreicht wurde, soll nicht mehr der Auszug, sondern die CCC selbst gegolten haben. Hiefür findet sich weder in den Ratsprotokollen noch in den Ratsrichterbüchlein eine Stütze⁸.

⁴ SJZ 1955 S. 198.

⁵ RG IV 175, 182, 198.

⁶ Der Canton Luzern II 199.

⁷ Loc. cit. S. 177.

⁸ Die Malefizordnung von 1606 galt unverändert bis zum Untergang des alten Standes Luzern (Segesser RG IV 191 N. 2).

Das Eigenleben des luzernischen Rechtsganges in Strafsachen gegenüber der schweizerischen Regel ist gerade darin zum Ausdruck gekommen, daß die CCC in Luzern nur als untersuchungsrichterliche Wegleitung ohne Gesetzeskraft, somit als Hilfsrecht, zur Anwendung gelangt ist. Hieran ändert auch die Geltung der CCC bei den Luzerner Truppen im Ausland⁹ nichts.

II.

1. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwand der alte offene Landtag mit der aktiven Teilnahme des Volkes. Der Große Rat wurde erst- und letztinstanzlich für alle mit dem Tode bedrohten Verbrechen (Malefizfälle) zuständig.

Aber als Grundsatz galt, daß kein Verbrecher als überwiesen betrachtet werden konnte, sofern er nicht entweder von wenigstens zwei rechtsgültigen Zeugen auf handhafter Tat ergriffen wurde, oder dann in der Untersuchung ein Geständnis abgelegt hatte. Der Zweck der Untersuchung bestand somit im Erlangen eines «genugsaamen Schuldbekenntnisses»¹⁰ sogar in Fällen, wo Zeugen des Verbrechens vorhanden gewesen sind.

2. *Die Luzerner Malefizordnung «So man übers Blut richt» von 1606*

- a) Die Todesstrafe konnte nur von der obersten Staatsgewalt, dem «Rat der Hundert» oder Großen Rat, der mit dem Blutbann ausgerüstet war, ausgesprochen werden. *Gegen Ende des 16. Jahrhunderts* schrieb Stadtschreiber Renward Cysat die sog. Malefizordnung nieder¹¹. Sie galt bis 1798.
- b) Der Vorentscheid, ob eine Sache malefizisch sei, also vor den Großen Rat gehöre, ging vorgängig vom Täglichen Rat aus. Der Ratsrichter hatte darauf die Untersuchung anzuheben. Außer ihm als Inquirenten gehörten dem Amtsoffizium der Unterstadtschreiber als Aktuar und die zwei jüngsten Ratsmitglieder als Urkundspersonen sowohl für die gehörige «Ver-

⁹ Code criminel de l'empereur Charles V à l'usage des conseils de guerre des troupes suisses (Paris 1734); Code criminel de l'empereur Charles V (Biel 1767).

¹⁰ Segesser RG IV 197.

¹¹ Segesser RG IV 189 f., 191—196; Schacher, Hexenprozesse, S. 40—42.

führung der Prozedur» als auch für die von dem Gefangenen und den einvernommenen Zeugen gemachten Aussagen an¹².

- c) Im 1. Stadium hatte der Ratsrichter zu versuchen, durch «gütliche Frage», wie Vorhalt von Indizien und Zeugenaussagen, den Beschuldigten zu einem Geständnis zu veranlassen. Wenn das erfolglos geschehen ist und zureichender Grund für die Schuld bestanden hat, durfte der Ratsrichter in den Fällen, in denen die CCC die Indizien für die *peinliche Frage* als hinreichend erklärt hat, die Folter von sich aus verfügen¹³. Wo aber die CCC den Richter an den Rat Rechtssachverständiger verweist, hatte der Ratsrichter vom Kleinen Rat den Entscheid einzuholen, ob der Gefangene auf Grund des vorliegenden «weiter nach Notdurft zu befragen sei»¹⁴. Man hielt sogar ein freiwilliges Geständnis nicht für hinreichend, wenn es nicht bei der *peinlichen Frage* wiederholt wurde¹⁵! Der Ratsrichter ließ darauf den Beschuldigten in Gegenwart des Unterschreibers und der beiden jüngsten Mitglieder sowohl des Kleinen (Täglichen) wie auch des Großen Rats, zweier Stadtdiener und eines Läufers — also sieben Zeugen — durch den Scharfrichter foltern. — In den Hexenprozeduren waren folgende Foltermittel an der Tagesordnung: Streckung des Leibes auf der Leiter, Aufziehen mit dem Seil (Hände auf dem Rücken), kleiner und großer Stein (an Zehen, Füßen oder andern Gliedern gehängt und aufgezogen), «Marter des Feßlins (auch nakend in dem Feßlin)», Wanne, Daumenschrauben (Tumysen), auf das Haupt gelegter Kranz, neben die Füße gelegte Glut, unter die Arme gelegte siedende Eier¹⁶. — Über die vielseitige Anwendung der Schreckung und Folter¹⁷ orientiert der Scharfrichtertarif vom 21. Juli 1640¹⁸.

¹² Segesser RG IV 197.

¹³ Pfyffer, Strafrechtsverfahren, S. 2.

¹⁴ Segesser RG IV 198.

¹⁵ Segesser RG IV 197.

¹⁶ Schacher, Hexenprozesse S. 43.

¹⁷ Für das Ansehen der Folter in der Entwicklung des luzernischen Strafverfahrens zeugt die in der Luzerner Zentralbibliothek vorhandene Literatur aus dem ganzen deutschen Sprachgebiet über die Praktiken im Inquisitionsprozeß und die Folter im besondern, so Perneder, von Straff und Peen allen und jeden Malefizhandlungen ain kurzer Bericht (Ingolstadt 1555); de Susaria, Torturalis quaestio, das ist

d) Vor Überweisung des Falles an den Großen Rat hatte der Ratsrichter einen Schlußbericht (Finalprozeß) zu erstellen und ihn vom Beschuldigten in Gegenwart der vorgenannten sieben Zeugen Punkt für Punkt bestätigen zu lassen.

Beim gleichen Anlaß hatte der Ratsrichter den Malefikanten zu befragen, ob er Verteidigungsmomente und ein Gnadengesuch¹⁹ — also vor dem Urteil — vorzubringen habe.

gründliche Unterweisung von peinlichen Fragen (Frankfurt 1593); Planens, Practica criminalis, Frankfurt 1597; Ludovicus, Einleitung zum peinlichen Prozeß Halle 1750); Schweser, Des klugen Beamten auerlesener Criminalprozeß nebst der peinlichen Halsgerichtsordnung (Nürnberg 1768); Anweisung zum Inquirieren Frankf. 1772); Wengermann, Anleitung zum Inquirieren (Frankf. und Leipzig 1796); Mejers, Praktische Bemerkungen über das Inquirieren (Hannover 1810). Von I. R. v. Waldkirch erschien 1779 in Basel die Schrift «Gerechte Folterbank» als Anleitung für Laienrichter.

¹⁸ Anschaulich ist folgender Auszug aus der Taxordnung des Scharfrichters vom 21. Juli 1640 für die Foltverung: Gl. §

Erstlich von jedem Gang für jede Person	6
Für das erste Band, wenn man einen an Tortur schlägt, man ziehe ihn auf oder nicht (Schreckung oder Territion)	5
Vom kleinen Stein anzulegen	10
Vom großen Stein anzulegen	20
Vom Kranz	10
Von der Leitern	20
Von der Wannen	20
Vom nackend uffzüchen	1 —
Von oben und unten zu schären	1 20
Von dem Dümelysen	10
Nach dem Brauch im Thurm	12

Dann folgen die Ansätze für Halsysen, Ruthen ufhauen, Zungenschlizen, Ohrenabhauen, L anbrennen mit je 10 § und 1 Maß Wein. Schließlich der Richtlohn. Segesser RG IV 202 Nr. 2.

¹⁹ Gerade die Institution des Richtens nach Gnade belegt die eigenwillige luzernische Rechtsentwicklung. Kaiser Sigismund verlieh dem Rat von Luzern durch Urkunde vom 22. Dezember 1433 das Recht nach Gnade zu richten. Aber schon vorher wurde nach Gnade gerichtet. Segesser RG II 612, 723 ff., IV 195, Osenbrüggen, Dt. Rechtsaltertümer S. 37. Beim Richten nach Gnade war die Todesstrafe ausgeschlossen und konnte der Rat nurmehr auf Verbannung oder auf die Galeerenstrafe, Ehrlosigkeit oder sogar Geldstrafe erkennen. Die Carolina kannte kein Richten nach Gnade mehr (v. Hippel, Dt. Strafrecht I 178/179, 211 N. 6. Über die Entwicklung der Carolina hinweg richtete der Rat, wie dem Verfasser das Studium der Galeerenstrafe belegte, bis 1798 fortgesetzt nach Gnade.

e) Zum Rechtstag vor dem Rat wurde der Beschuldigte nicht vorgeführt und nicht verteidigt²⁰. Vorab entschied der Rat über das Gesuch des Beschuldigten, *nach Gnade* zu richten. Wenn er sich zum Richten nach Gnade entschloß, so hörte er nach der ratsrichterlichen Verlesung der Vergicht (Geständnis)²¹ die bei der Aufnahme des Finalprozesses durch den Ratsrichter im Turm gegenwärtig gewesenen sieben Zeugen unter Eid ab. Darauf schritt der Rat zum Urteil.

Wenn sich der Rat aber entschloß, *nach Recht* zu richten, so konnte er nur eine der Todesstrafen ausfallen.

f) Wohl kannte Luzern keine Verteidigung des Beschuldigten, dafür aber neben dem Richten nach Gnade das interessante Institut der Fürbitt²², so des Amtes, aus dem der Beschuldigte stammt, der Frauen, der Priesterschaft, welche für den Beschuldigten um Gnade baten und damit die Todesstrafe ausschlossen. So wanderte mancher Todeskandidat statt auf den Richtplatz gnadenhalber oder auf «Fürbitt» auf die Galeeren oder kam mit einer befristeten Verbannung oder sogar mit einer Geldbuße davon.

Es mag sein, daß sich die Malefizordnung nicht ohne Einfluß der CCC ausgebildet hat²³. Aber auch sie bestätigt, daß die luzernische Strafrechtspflege, trotz CCC, in der Blutgerichtsbarkeit ihr Eigenleben sehr ausgeprägt zu wahren verstanden hat.

3. Wie heute der Untersuchungsrichter oder Richter nach Art. 13 oder 43 Zif. 1 in fine StGB den körperlichen und geistigen Zustand eines Täters untersuchen läßt, bestimmte eine Instruktion der Gnädigen Herren und Obern vom 21. Januar 1741 im Ratsbüchlein vom 27. August 1717 auf Folio 42: Wenn der zu einem Malefinkanten ins Gefängnis geschickte Geistliche berichtet, daß der Übeltäter zum Tode «wohl disponiert sei», hat der Ratsrichter, ehe und bevor der Rechtstag angesetzt wird, den Malefikanten durch den Scharfrichter visitieren zu lassen, ob er von guter Körperbeschaffenheit sei

²⁰ Pfyffer Gesch. I 535.

²¹ Vergicht bedeutet das nach stattgehabter Tortur außerhalb der Folterkammer wiederholte «Schlußgeständnis», Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer. 3. Heft S. 8 N. 2.

²² Segesser RG IV 195.

²³ Segesser RG IV 183.

und auf die Galeeren, allenfalls er dazu condemniert werden möchte, tauglich sei. Erst hernach soll der Rechtstag — die Verhandlung im Großen Rat — anberaumt werden.

4. Die Landschaft Entlebuch, die Munizipalstädte Sursee und Sempach, der Flecken Münster sowie die Stadt Willisau und das heute aargauische Amt Mehrenschwand hatten besondere Gerichtsverfassungen und eigene Blutgerichte²⁴. Dabei waren Stadtbürger von dieser Jurisdiktion ausgenommen, wie eine Zuschrift der Gnädigen Herren und Obern vom 18. Dezember 1726 an Sursee belegt: Denn es sei «unbillig, wenn ein Untertane über seine Obern, wo es das Malefiz berührt, richten würde»²⁵. Anderseits bat Schultheiß Gotthard Anton Dammann von Sempach im Vorverfahren zum Hexenprozeß gegen Frau Katharina Deller-Bühlmann, in dem er als Leumundszeuge einvernommen wurde, für den Fall, daß gegen Frau D. der Prozeß eröffnet werden sollte, «die Stadt Sempach bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen»²⁶.

5. Theodor von Liebenau gibt durch seine Publikationen einem geschichtlich und rechtshistorisch interessierten Leser wertvollen Einblick in den äußern Rechtsgang dieser Entwicklungsphase des luzernischen Strafverfahrens. So brachte er über den Bauernkrieg zwei wertvolle Veröffentlichungen heraus²⁷ und ergreifende Darstellungen über den Hexenwahn im Zusammenhang mit dem letzten Luzerner Hexenprozeß²⁸. In Zug hatte sich die offensichtlich geisteskrank K. K. der Hexerei bezichtigt und ist deshalb am 16. Dezember 1737 in Zug hingerichtet worden. Mit ihren wirren Aussagen löste sie die Aufnahme von Verfahren gegen mehrere der luzernischen Strafgerichtsbarkeit unterstehende Frauen aus. U. a. wurde demzufolge die Luzernerin E. K. wiederholt gefoltert («mit dem Seil aufziehen», «Anhängen eines zentnerschweren Steins» usw.). Trotz dieser wiederholten peinlichen Befragung, die sie invalid machte, ge-

²⁴ Pfyffer Gesch. I 535.

²⁵ Pfyffer Gesch. I 535 Fußnote.

²⁶ v. Liebenau, Der letzte Luzerner Hexenprozeß, in «Vaterland», Nr. 22—26/1902.

²⁷ Theodor von Liebenau, «Der luzernische Bauernkrieg 1653», in Jahrb. f. Schweizer Geschichte, 1893, 1894, 1895, und «Geständnisse der luzernischen Bauernführer», in Anzeiger für schweiz. Geschichte, 1906, S. 75 f.

²⁸ «Die Seelenmutter von Küßnacht» und der starke Bopfart, in «Kath. Schweizer Blätter» 1899, S. 290 ff. — «Der letzte luzernische Hexenprozeß», in «Vaterland» 1902, Nr. 22 ff.

stand sie nicht. Man stellte darauf das Verfahren ein. Als dem Stiftspropst von Beromünster zugemutet wurde, 70 Gulden und 5 Schillinge an die Prozeßkosten zu vergüten, wies er das Ansinnen der Gnädigen Herren und Obern mit einer träfen Bemerkung zurück.

§ 7

DIE ENTWICKLUNG DES RECHTSGANGES BIS 1865

I.

In der Helvetik (1798—1803)

Literatur:

Egli S. 76

Henke, Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen (Zürich 1817)

Felder S. 3

Kuhn Bernh. Friedr., Gutachten über die Grundideen einer neuen Einrichtung des Kriminalgerichtswesens mit dem Gesetzesentwurf vom 24. Januar 1799 (Luzern 1799)

Lüthi Werner, Das Kriminalgerichtswesen der helvetischen Republik im Jahre 1798 (Bern)

Muri, Die luzernische Staatsanwaltschaft (Luzern 1927) S. 13

Ottiger, S. 3/4

Pfyffer, Luzern II S. 12, 199

— StRV S. 2/3

— Gesch. II (1861) S. 137 ff.

Segesser RG III 373 f., IV 723

1. *Organisation der Rechtspflege.* Der Kanton Luzern wurde in neun Distrikte (Luzern, Hochdorf, Sempach, Münster, Sursee, Altishofen, Willisau, Ruswil, Schüpfheim) eingeteilt. Die Distriktsgerichte beurteilten neben den Zivil- auch die Polizeisachen. Das Kantons-tribunal bildete in diesem Abschnitt die 2. Instanz. In seine erinstanzliche Zuständigkeit fallen die sog. Hauptkriminalsachen. Damals fand die Institution des öffentlichen Anklägers, die Staatsanwaltschaft, Eingang, welche von Amtes wegen alle Verbrechen zu verfolgen hat¹.

2. *Verfahrensrechtlich:* Wohl verfügte die Republik über ein Strafgesetzbuch, nicht aber über eine Strafprozeßordnung. Im Kan-

¹ *Segesser* RG IV 183.

ton Luzern führte man die Untersuchung in Anlehnung an das alte Verfahren durch: Nach dem helvetischen Gesetz von 1798 über die Abschaffung der Tortur, mußte aber auf die Folter verzichtet werden, was einen Markstein bedeutete. Um aber ein Geständnis zu erhalten, gelangte ein System von Lügen- und Ungehorsamsstrafen, wie Fasten bei Wasser und Brot, Verabreichung versalzener Suppe, Schläge, einfaches und doppeltes Krummschließen², zur Anwendung. Der Untersuchung folgt eine öffentliche Schlußverhandlung mit Anklage und Verteidigung.

II.

In der Mediation (1803—1814)

Literatur:

Egli, S. 83

Felder, S. 3

His E., Luzerner Verfassungsgeschichte der neueren Zeit (1798—1940) S. 43

Muri, Staatsanwaltschaft, S. 14/15

Ottiger, S. 4/6

Pfyffer, Der Canton Luzern, II, 13—15, 199

— Geschichte II (1861), S. 164 f., 243 f.

Segesser RG IV. S. 725, 761.

Die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 teilte den Kanton in fünf Bezirke (Luzern, Entlebuch, Willisau, Sursee, Hochdorf) und 33 Gemeindegerichtskreise ein. In Strafsachen urteilten letztere über kleinere Polizeivergehen und Injurien bis auf eine Buße von Fr. 6.—. Die Amtsgerichte sprechen in höhern Polizeifällen letztinstanzlich, wenn diese keine entehrende Strafe nach sich ziehen; sie können bis auf 32 Franken Buße gehen.

Das Appellationsgericht beurteilt in letzter Instanz Polizeivergehen mit entehrenden Strafen und erst- und letztinstanzlich über alle Kriminalfälle. Eine StPO bestand nicht; das Organisationsgesetz bestimmte, daß der Amtmann, der oberste Vollzugsbeamte des Amtes,

² Circulaire vom 25. 4. 1801 an die Bürger Distriktsstathalter über die nach der Abschaffung der Tortur zu Gebote stehenden Disziplinarmaßnahmen (Staatsarchiv), ebenso Pfyffer, Strafrechtsverfahren, S. 3.

³ Zahlreiche Weisungen sind vom 3. Mai 1793 bis zum Erlass des ersten Verfahrgesetzes (1827) ergangen (siehe Schachteln Nr. 1494b und 1502b des Staatsarchivs).

mit zwei von ihm ausgewählten Mitgliedern des Amtsgerichts entweder von Amtes wegen oder auf Klage den sog. Informativprozeß (Generaluntersuchung) innert 24 Stunden dem vom Großen Rat gewählten Fiskal, wie nun der öffentliche Ankläger genannt wird, einzureichen hat. Dieser führt die Untersuchung und vervollständigt die Prozedur unter Zuzug von zwei Mitgliedern des Appellationsgerichtes. Anschließend legt er die Akten dem Appellationsgericht vor zum Entscheid, ob eine Anklage stattzufinden habe oder nicht. Bejahendenfalls erhebt der Fiskal die Anklage beim Appellationsgericht. — Die Ämter des Verhörrichters und des öffentlichen Anklägers sind also vereinigt.

III.

In der aristokratischen Restauration (1814—1831)

Literatur:

Egli, S. 90 f.

Felder, S. 3/4

His E., S. 61 f.

Muri, S. 51 f.

Nick Konrad, Kasimir Pfyffer und die Luzerner Verfassungspolitik 1827—31, (Freiburg 1955)

Ottiger, S. 6/9

Pfenninger Heinrich, S. 207 f.

Pfyffer, Der Canton Luzern II 16—19, 201 f.

— Gesch. II S. 328 ff., 397

— StRV S. 4 f.

Schmid Annemarie, Kasimir Pfyffer und das Bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Luzern (Bern 1961)

Segesser RG IV 736, 761

Temme, Lehrbuch des schweiz. Strafrechts (Aarau 1855), S. 28, 46

Materialien:

Botschaften vom 27. Februar 1826 mit Gesetzesvorschlägen für ein Kriminal-Gesetzbuch, eine Kriminal-Prozeßordnung, ein Polizeistrafgesetzbuch und einer Polizeistrafprozeßordnung.

Gesetze vom 18. Februar 1827.

§ 119 des organischen Gesetzes vom 8. Brachmonat 1814 (GS 1814—29, Bd. 1, S. 69 ff.) bestimmte, daß der Kriminalrechtsgang des nähern auf dem Gesetzesweg festzulegen sei. Inzwischen soll der in den ältern Gesetzen vorgeschriebene Prozeß beobachtet werden.

Am 18. Oktober 1815 erging an die Oberamtmänner eine Instruktion für die Aufnahme der sog. Informativprozesse bei Polizei- und Kriminalfällen⁴.

In den 20er Jahren beschäftigten zwei interessante luzernische Straffälle die schweizerische Öffentlichkeit und riefen einer Flut von Flugschriften und Zeitungsartikeln: Der Oberst Felber-Handel des Jahres 1825⁵ und der große Gaunerhandel 1816—1826.

Krusihans und Konsorten wurden 1824 f. wegen über 1000 in mehreren Kantonen begangenen Diebstählen in Strafuntersuchung gezogen. Sie bezichtigten sich überdies der Mitwirkung bei der angeblich von Dr. Leodegar Corraggioni und Josef Pfyffer von Wyher angestifteten Tötung des Luzerner Schultheißen Keller im Herbstmonat 1816. Das luzernische Appellationsgericht, welches im Herbst 1827 Corraggioni und Pfyffer freigesprochen hat, «bezeugte dem luzernischen Verhörrichter wegen seines den rechtlichen Erfordernissen nicht entsprechenden Verhaltens sein Mißfallen». So hatte sich Krusihans vor der Eidg. Verhörrkommission in Zürich darüber beschwert, der luzernische Verhörrichter habe ihm vorgängig in Luzern in zwei Stunden 150 Stockschläge applizieren lassen, bis er bewußtlos niedergesunken sei und ärztliche Hilfe notwendig gewesen ist. Auch Krummschließen, Wasser- und Brotkuren der Inhaftierten waren an der Tagesordnung. Auch sonst fielen vernichtende Urteile über die luzernische Untersuchungsführung⁶. Die öffentliche Diskussion über die in diesen Straffällen zu Tage getretenen Mißstände im luzernischen Untersuchungswesen ebneten einer gesetzlichen Ordnung des luzernischen Strafverfahrens den Weg.

Mit Botschaft vom 27. Februar 1826 unterbreitete der Tägliche Rat dem Großen Rat die von Dr. Kasimir Pfyffer ausgearbeiteten

⁴ Schachtel Nr. 1502b des Staatsarchivs.

⁵ Pfyffer, Aufzählung der in dem Felberschen Prozeß zu Luzern begangenen Informatitäten (Luzern 1825); Zbinden, Dr. Kasimir Pfyffer, der große Schweizer Staatsmann im Dienste des Strafrechts, in Kriminalistik 1955, Heft 2.

⁶ Siehe Balthasars Denkwürdigkeiten II. Bd. (1826); Escher Heinrich, «Species facti»; dann «Darstellung und Prüfung über die denunzierte Ermordung des Schultheißen Keller sel. von Luzern (Aarau 1826)», «Urkundliche Belege» (Aarau 1926); «Erinnerungen» I. S. 260 ff. (Zürich 1866); A. Wapf, Erinnerungen an traurige Zeiten, Der Todesfall des Schultheißen Keller und der große Gaunerhandel 1816—26, III. Heft (Luzern 1878). Auf S. 39 bezeichnete Wapf den Prozeß als «trauriges Stück Geschichte unseres Untersuchungswesens».

Entwürfe u. a. für eine Kriminal- und Polizeistrafprozeßordnung. Neben der deutschen Literatur dienten die Prozeßordnungen der Kantone Aargau, Basel und St. Gallen als Vorlage. Die Botschaft distanzierte sich klar von der Folter und verurteilte sie als eine Erpressung (S. 15). Die vier Gesetzesvorschläge wurden am 18. Februar 1827 vom Großen Rat angenommen.

Das neue Strafrechtsverfahren ging im wesentlichen vom bisherigen Aufbau aus. Besonders einläßlich widmete es sich der Beweiswürdigung, vor allem den Indizien und ihres «Zusammenflusses». Hinsichtlich der Polizeiprozesse bemüht sich das Gesetz um eine «für die Parteien und oft auch für den Staat wohltätige Beschleunigung». Nach § 25 Abs. 1 konnte derjenige, welcher sich hartnäckig weigerte, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten oder sich überhaupt eines «erwiesen lügenhaften, groben, beleidigenden und widerspenstigen Betragens schuldig machte, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Fesseln, mit Schmälerung der Kost oder mit körperlicher Züchtigung bis höchstens 25 Streiche» bestraft werden. Abs. 3 erinnert aber daran, daß «im übrigen jede Art von Tortur aufgehoben ist und bleibt».

Der Oberamtmann führt die Untersuchung in den Polizeifällen. Den Einwohnergemeinderäten wie auch den Bezirksgerichten kommen hier erstinstanzliche Kompetenzen zu. Der Appellationsrat, ein Ausschuß des Täglichen Rates (Regierungsrat), spricht als zweite Instanz in appellabeln Fällen.

Falls eine Kriminalstrafsache vorliegt, übersendet der Oberamtmann den sog. Informativprozeß (Generaluntersuchung oder Generalinquisition)⁷ dem Verhörrichter. Diesem liegt die weitere Vervollständigung der Prozedur (Spezialuntersuchung oder Spezialinquisition)⁸ ob. Hiezu hat er zwei Appellationsrichter (Beisitzer) beizuziehen, welche mit ihm die sog. Kriminalkommission bilden. Darauf entscheidet der Appellationsrat, ob die Strafsache spruchreif ist, und wenn ja, erhält der Beschuldigte Akteneinsicht. Er konnte gegen die Spruchreife mit Vervollständigungsanträgen Einspruch erheben. Darauf verfügte der Appellationsrat, ob eine Anklage statthabe oder nicht. Im ersten Fall geht der Fall an den Täglichen Rat. In der öf-

⁷ Henke, S. 332, 336—341.

⁸ Henke, S. 332, 342 ff.

fentlichen Verhandlung kommen der Verhörrichter mit seinem Finalprozeß (Anklage) und der Beklagte wie auch sein Verteidiger zum Wort. Der Tägliche Rat urteilt erst- und letztinstanzlich in Kriminalstrafsachen, auf denen die Todesstrafe angedroht ist. Diese Lösung mit der Zusammenlegung der Funktionen eines Verhörrichters und der Anklagebehörde war ein Rückschritt.

IV.

In der Regenerationsperiode (1831—41)

Literatur:

Egli, S.
Felder, S. 5
His E., S. 73 f.
Muri, S. 18/19
Ottiger, S. 9/10
Pfenninger Heinrich, S. 263 f.
Pfyffer, Der Canton Luzern II S. 19—20, 200 f.
— *Gesch. II S. 473 f., 546 f.*

1. Mit dem Organisationsgesetz vom 3. Juli 1831 erhielten die fünf Ämter je einen Amtsstatthalter, Amtsrat und Amtsschreiber. Für den ganzen Kanton wurde die Staatsanwaltschaft (Fiskalamt) mit einem Fiskal und Adjunkten geschaffen⁹.

2. Die neuen Bestrebungen in Deutschland und in einigen andern Kantonen auf strafrechtlichem und strafprozessualem Gebiet führten 1832 zur Schaffung einer Gesetzgebungskommission, welche u. a. ein neues StRV auszuarbeiten hatte.

Die Botschaft mit dem Entwurf vom Heumonat 1835 (S. 119 f.) hatte wiederum Dr. Kasimir Pfyffer zum Verfasser¹⁰. Das *Strafrechtsverfahren vom 17. Brachmonat 1836* brachte verschiedene gerichtsorganisatorische Neuerungen: so ein Kriminalgericht 1. Instanz, dessen Urteile an das Obergericht weitergezogen werden könnten. Dann folgte die Trennung der Stellen des Verhörrichters und des Staatsanwaltes. Der Informativprozeß (Generaluntersuchung) blieb wie früher beim Amtmann bzw. Amtsstatthalter. In Kriminalfällen

⁹ Gesetz über die Staatsanwaltschaft oder das Fiskalamt und das Strafverfahren überhaupt vom 3. Herbstmonat 1831.

¹⁰ Pfyffer, *Gesch. II* 431.

ging der Informativprozeß vom Amtsstatthalter durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an das Verhöramt: dieses führte die Untersuchung der Kriminalfälle (Spezialuntersuchung).

Die Bezirksgerichte beurteilten auf Antrag des Amtsstatthalters inapelabel alle Polizeistrafsachen mit Bußen bis auf 32 Franken.

Die Erhebung der Spuren von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen war Sache der gerichtlichen Polizei.

Dieses StRV war ein erfreulicher Schritt in der Weiterentwicklung und brachte ein mündliches und öffentliches Schlußverfahren, die Schaffung einer 2. Spruchinstanz in kriminellen Fällen, den öffentlichen Verteidiger, die Trennung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Verhöramt, dann die Ausmerzung der Bestimmung über die Lügenstrafen (§ 155)¹¹, die Schaffung der Abwandlungsmöglichkeit durch den Amtsstatthalter für Bagatellstrafsachen. Dazu kam das Ergänzungsgesetz vom 12. Dezember 1838 über die Abwandlung der geringen Polizeifälle.

§ 8

DAS STRAFRECHTSVERFAHREN VOM 7. BRACHMONAT 1865

Literatur:

Egli, S. 123 f., 139 f., 156 f.

Gebhardt Karl, Sammlung der Luzerner Straf- und Strafprozeßgesetze (Luzern 1891).

Kaufmann Jost, Die Entwicklung des Strafrechtsverfahrens im Kanton Luzern (Luzern 1942).

Krafft E., Organisation und Tätigkeit der Kriminalpolizei des Kantons Luzern (Zürich 1938).

Lerch Emil, Die Revision des StRV, Z. 58 S. 319 f.

Meyer von Schauensee Pl., Die Revision des luzernischen Strafrechtsverfahrens, ZBV 20 (1884) S. 1.

— Die Revision des luzernischen Strafprozesses, SJZ 15 S. 260 f.

— Über einige Fragen des Strafprozesses und Polizeistrafrechts, Z. für schweiz. R., Bd. 19, S. 323.

Muri Max, S. 17 f.

— Das luzernische Strafrechtsverfahren vom 7. Juni 1865, Taschenausgabe mit Anmerkungen (Luzern 1930).

¹¹ Pfyffer, Sammlung kleiner Schriften S. 151.

Ottiger Walter, Die Untersuchung nach dem Strafverfahren des Kantons Luzern (Affoltern a. A. 1942).

Pfyffer Kasimir und *zur Gilgen Job. Bapt.*, Anleitung zur Führung von Untersuchungen in Strafsachen, 2 Bände (Zürich I 1843, II 1846).

Pfyffer Kasimir, Das Strafrechtsverfahren des Kantons Luzern vom Jahre 1865 (Luzern 1866).

Tanner Leo, Das Polizeirecht des Kantons Luzern (Freiburg 1927).

Zbinden Karl, Kasimir Pfyffer, der große Schweizer Staatsmann im Dienste des Strafrechts, in Zeitschrift «Kriminalistik» 1955 2. Heft.

— Kurzlehrbuch «Kriminalistik» (München 1954) S. 22.

Materialien:

Memorial der Juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern an den Großen Rat betr. Revision des StRV (Luzern 1859).

Regierungsrät. Botschaft und Kommissionsberichte vom 22. Februar 1862, 11. November 1863, 25. Mai 1864, 10. Februar 1865.

Verhandlungen des Großen Rates 1864 S. 12 f. und 211, 1865 S. 142.

Gesetz vom 7. Brachmonat 1865.

1. *Die Strafrechtspflege der vierziger Jahre.* Das Organisationsgesetz vom 29. Januar 1842 hatte nur unbedeutende Änderungen in der luzernischen Strafrechtspflege gebracht. Trotzdem § 155 des StRV von 1836 jeden Zwang zum Geständnis durch körperliche Schmerzen und Bedrohung verboten hat, führten die vierziger Jahre mit der Anwendung von Lügen- und Ungehorsamsstrafen in den damaligen politischen Prozessen¹ zu einer Renaissance der Folter in der Luzerner Strafjustiz. Publizistisch ergab sich ein entsprechender Widerhall. Auch das urteilende Gericht rügte verschiedene Gesetze

¹ Der a. o. Untersuchungsrichter Ammann ließ nichtgeständige männliche und weibliche Angeklagte fesseln, «auf den Bock legen», «binden», durch Streiche mit Ruten und Rutenbündeln und mit dem Ochsenziemer «bis aufs Blut züchtigen», das Zellenfenster vernageln, Zuchthauskleider und Fesseln anlegen, die Kost «auf Wasser und Brot schmälern» und «krummschließen».

Literatur:

K. Rudolf Corraggioni d'Orelli, Sechsmonatige Kerkerleiden (Zürich 1847). Kasimir Pfyffer, Dr. Jakob Robert Steiger und dessen Strafprozeß in Luzern (1845).

— Beleuchtung der Ammannschen Untersuchungsmethoden und Betrachtungen über das Strafverfahren überhaupt (Zürich 1847).

Ammann, Die Schlußberichte des Untersuchungsrichters betreffend die Mitschuldigen des Jakob Müller von Stechenrain im Meuchelmord des Ratsherrn Leu von Ebersol (Altdorf 1847).

Wapf, Erinnerungen S. 38.

widrigkeiten². Im Jahre 1855 hielt Kasimir Pfyffer im Großen Rat gegen die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung von Straffälligen die sog. Antiprügelrede³.

2. *Der parlamentarische Leidensweg der Revision.* Im Jahre 1850 regte Kriminalgerichtspräsident Adolf Hertenstein im Großen Rat die Partialrevision der bestehenden Strafgesetzgebung an. Der Antrag wurde erheblich erklärt.

Die Juristische Gesellschaft des Kantons Luzern lenkte in einem Memorial vom 22. Herbstmonat 1859 die Aufmerksamkeit der Legislative auf die Notwendigkeit der Revision des StRV im Sinne einer vermehrten Mündlichkeit und Öffentlichkeit. Die Gesetzeskommission, der Dr. Kasimir Pfyffer angehörte, legte am 22. Februar 1862 einen Entwurf (I) zur Totalrevision des StRV vor. Er ging von den Prinzipien der Mündlichkeit und Öffentlichkeit aus; beim Urteil hätte das Gericht nur berücksichtigen dürfen, was in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden war. Dabei zog er die ständigen Gerichte dem Schwurgericht vor. In einem Eventualentwurf (II) baute Pfyffer das Schwurgericht ein. Der Große Rat wies im April 1862 den Entwurf I an eine großrätliche Kommission. Diese bezweifelte aber mehrheitlich, ob wirklich eine Totalrevision notwendig sei und ob nicht eine «Verbesserung der revisionsbedürftigen Stellen des bisherigen Verfahrens» genüge. Der urteilende Richter sollte nicht allein die an der mündlichen Gerichtsverhandlung vorgebrachten Tatsachen berücksichtigen müssen, sondern auch jene, die in den Akten vorkommen. Pfyffer erhielt von der Kommission den Auftrag, einen dementsprechenden neuen Entwurf auszuarbeiten. Am 11. November 1863 fragte die Kommission unter Vorlage zweier Entwürfe (I und III) den Großen Rat an, welchen die Kommission ihren Beratungen zugrunde legen soll. Am 19. Januar 1864 beauftragte der Große Rat die Kommission aber, wieder von einer Totalrevision mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit vor ständigen Gerichten auszugehen. Die Kommission leitete ihre entsprechenden Vorschläge am 25. Mai 1864 an den Großen Rat. Am 31. August 1864 beschloß der Große Rat Nichteintreten und wies die Kommis-

² Verhandlung vor dem Kriminalgericht des Kantons Luzern vom 10. Februar 1847 im Prozeß um die Tötung des Ratsherrn Leu von Ebersol (Luzern 1847), S. 39 und 68.

³ Pfyffer, Sammlung kleiner Schriften S. 155.

sion an, jenen schon früher vorbereiteten Entwurf (III) einer Partialrevision wieder aufzunehmen. Bereits im März 1865 lag dem Großen Rat der Kommissionsbericht vom 10. Februar 1865 vor. Dieser passte die erste Lesung mit Erfolg. Bei der zweiten Lesung in der Junitzung ging der Antrag ein, auf den vorliegenden Entwurf (III) zu verzichten und den am 31. August 1864 fallengelassenen Entwurf I auf Totalrevision aufzunehmen. Um überhaupt die Revision zu retten, trat Pfyffer für eine Partialrevision ein⁴. Sein Votum gab den Ausschlag. Am 7. Brachmonat 1865 erob der Große Rat den Entwurf zum Gesetz. Am 1. September 1865 trat es in Kraft.

3. *Die Neuerungen gegenüber dem StRV von 1836*

- a) Der Richter genoß das Recht der freien Beweiswürdigung und darf nur bei vollständiger Überzeugung — nicht schon auf bloßen Verdacht oder bei bloßer Wahrscheinlichkeit — ein Schuldurteil fällen (§ 200 StRV).
- b) Für gewisse Vorentscheide schuf das Obergericht eine eigene Kriminal- und Anklagekammer, so hinsichtlich der Überweisungen an das Kriminalgericht.
- c) Die Appellation wurde etwas geändert.
- d) Das Verhöramt bestand fortan nur mehr aus dem Verhörrichter und einem Aktuar, ohne weiteren Zuzug. Es instruierte oder vervollständigte die ihm von der Kriminal- und Anklagekammer zugewiesenen Untersuchungen.
- e) Die Abwandlungskompetenz des Amtsstatthalters wird auf 60 Franken Geldbuße und 20 Tage Gefängnis erhöht.

§ 9

DIE ÄNDERUNGEN AM StRV VON 1865

1. *Motionen:*

- a) Am 10. März 1882 regten Dr. Winkler und Genossen mit einer Motion die Revision an. Die Einführung der Schwurgerichte nach englischem Muster, die schon 2 $\frac{1}{2}$ Jahrzehnte vorher in der Luzerner juristischen Gesellschaft diskutiert worden war, schwebte ihnen vor. In der Botschaft vom 23. Februar 1883

⁴ Pfyffer, StRV S. 8 f.

lehnte der Regierungsrat ab; er äußerte auch Bedenken gegen die Abschaffung des Instanzenzuges. Die großrätliche Kommission wünschte dagegen eine vermehrte Öffentlichkeit und Mündlichkeit, zweifelte aber selber an der dermaligen Durchführbarkeit¹. In der Sitzung des Großen Rates vom 27. November 1884 wurde Nichteintreten beschlossen.

- b) Eine Motion Hochstraßer, Schmid, Krell und Höltschi zur Revision des StRV wurde am 17. Februar 1891 erheblich erklärt, führte aber zu keinen Erfolgen.
- c) Die am 23. Januar 1906 eingereichte Motion Schmid und Mitunterzeichnete wünschte die Erweiterung der Abwandlungsbefugnisse der Amtsstatthalter, die Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte und Beschränkung der Appellabilität der Polizeistraffälle.

2. Das luzernische StRV erfuhr im Laufe der Jahrzehnte bis 1930 folgende Abänderungen:

- a) Dekret betr. Aufstellung einer Gelübdeformel anstelle des religiösen Eides in Zivil- und Strafsacheen vom 13. August 1875.
- b) Gesetz über Wiedereinführung der Todesstrafe vom 7. März 1883.
- c) Dekret betreffend Interpretation der §§ 214, 259 Abs. 3 und 262 des Gesetzes über das StRV vom 7. Juni 1865, vom 27. November 1884.
- d) Mit dem Gesetz betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes vom 29. November 1894² wurde das Verhöramt abgeschafft. Damit fiel die ganze Untersuchung dem Amtsstatthalter und Staatsanwalt zu (Egli S. 138, 139, 140, 148).
- e) Organisationsgesetz des Kantons Luzern vom 8. März 1899.
- f) Geschäftsordnung für den Regierungsrat des Kantons Luzern vom 30. Mai 1899.
- g) Kriminalstrafgesetz vom 22. Mai 1906.
- h) Gesetz über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozeßordnung vom 28. Januar 1913.
- i) Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern vom 15. Mai 1913.

¹ Verhandlungen 1883 S. 8.

² GS VIII Bd. 7 S. 330 f.

- j) Polizeistrafgesetz vom 29. November 1915.
 - k) Gesetz über das Gesundheitswesen vom 25. Juni 1923.
 - l) Gesetz betr. die teilweise Abänderung und Ergänzung des KStG, des PStG und des Gesetzes über das StRV vom 11. Mai 1926.
 - m) Gesetz vom 27. 1. 1937 betr. die teilweise Abänderung der Geschäftsordnung für das Obergericht vom 15. 5. 1913.
 - n) Gesetz betr. bedingte Freilassung, Begnadigung und Kosten- nachlaß vom 9. 3. 1938.
 - o) Am 9. März 1938 erging das Gesetz über das Verfahren in Ehr- und Kreditstreitsachen, welches diese Strafsachen wieder in das ordentliche Strafverfahren verwiesen hat.
3. Im EG zum StGB vom 18. Dezember 1940 wurden verschiedene Korrekturen des StRV vorweggenommen:
- a) Einbau des Jugendstrafrechts §§ 113 ff.
 - b) Erhöhung der Abwandlungskompetenzen der Amtsstatthalter auf Fr. 200.— Geldbuße und 20 Tage Haft oder Gefängnis. Bereits mit der Novelle vom 8. März 1944 wurde sie auf 60 Tage Gefängnis oder Haft oder Fr. 600.— Geldbuße erhöht.
 - c) Nach dem StRV von 1865 hatte der Amtsstatthalter beim Abschluß von Kriminalfällen zwei der zunächst gelegenen Bezirks- bzw. Amtsrichter einzuberufen, welche mit dem Amtsstatthalter als statthalteramtliche Kriminalkommission erkennen, ob sich die Sache zu einem Kriminal- oder zu einem Polizeifall eignet oder ob er sie auf sich beruhen lassen soll. Der Amtsstatthalter erkennt nach dieser Richtung fortan ohne Bezug zweier Amtsrichter (Beisitzer).
 - d) Auf den Bezug einer Urkundsperson bei der Annahme einer statthalteramtlichen Strafverfügung nach § 43 StRV wird verzichtet. § 63 Abs. 3 EG.
 - e) Auch der Amtsstatthalter kann die Rechtswohltat des bedingten Strafvollzuges gewähren.
 - f) Neue Umschreibung der Zuständigkeit des Kriminalgerichts (§ 65)³ und der Appellabilität (§ 68).

³ Paul W. Widmer, Beispiel einer Kompetenzausscheidung zwischen Bezirksstrafgerichten und kantonalem Strafgericht unter der Herrschaft des schweizerischen Strafgesetzbuches, in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 54 S. 383.

g) Sonderbestimmungen für das Verfahren in Ehr- und Kreditstreitsachen (§§ 110—112).

§ 10

DIE TOTALREVISION DES STRAFRECHTSVERFAHRENS VON 1865 UND DAS GESETZ ÜBER DIE STRAFPROZESSORDNUNG VOM 3. JUNI 1957

Literatur:

Gentinetta Richard, Zur Revision des luzernischen Strafprozesses, SJZ 1940/41 S. 59 f.

Lerch Emil, Die Revision des Strafrechtsverfahrens des Kantons Luzern, Zeitschrift für Strafrecht 58 (1944) S. 305 f., 436 f.

— Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Verfahren vor luzernischen Strafgerichten, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 69 (1954), S. 357.

Materialien:

Dr. Emil Lerch, Die Revision des StRV, Bericht erstattet im November 1943 dem Justizdepartement des Kantons Luzern (Manuskript).

Vorentwurf des Justizdepartementes vom 10. August 1950.

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Dezember 1953.

1. Am 29. November 1916 hat Nationalrat Alois Moser eine Motion auf Totalrevision des StRV eingereicht. Der Große Rat hat sie am 17. März 1917 erheblich erklärt. Am 4. Juni 1923 gelangte der Anwaltsverband des Kantons Luzern im gleichen Sinn mit einer Eingabe an den Regierungsrat. Am 28. November 1928 hat der Große Rat auf eine Anfrage beschlossen, der Regierungsrat habe tunlichst bald den Entwurf für die Revision des Strafrechtsverfahrens vorzulegen, der auf den Grundlagen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beruht.

2. Im Jahre 1942 erteilte das Justizdepartement Dr. Emil Lerch, damals Sekretär der Staatsanwaltschaft, den Auftrag, die Revision vorzubereiten. Im November 1943 erstattete Dr. Lerch dem Justizdepartement einen umfassenden Bericht über die Grundzüge und Möglichkeiten der Revision. Dieser Bericht wurde in der Zeit vom 4. Mai bis 22. Dezember 1945 von einer Expertenkommission durchberaten. Die Kommission legte gewisse Richtlinien der Revision fest. Im August 1950 ließ das Justizdepartement den Vorentwurf von Dr.

Lerch den daran interessierten Behörden, Behördemitgliedern, dem Anwaltsverband und einigen seiner Mitglieder zur Einsicht und Stellungnahme zugehen. Das Ergebnis wurde von Dr. Lerch verarbeitet. Mit Botschaft vom 21. Dezember 1953 leitete der Regierungsrat den so bereinigten Entwurf dem Grossen Rat zu. Eine grossrätsliche Kommission beriet den Entwurf durch.

3. Inhaltlich gehen die Entwürfe davon aus, daß die derzeitige Gerichtsorganisation nicht wesentlich zu ändern war. Das kantonale Jugendgericht wurde aufgehoben. Die Jugendgerichte der Ämter haben alle Straffälle gegen Jugendliche zu beurteilen.

Im neuen Gesetz galt es, der gerichtlichen Polizei das Recht des «ersten Angriffs» zu geben und ein klar abgegrenztes polizeiliches Ermittlungsverfahren zu schaffen.

Das Überweisungs- und Rekursverfahren in Sachen, die in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen, wurde vereinfacht.

Verschiedene Eingaben¹ hielten seinerzeit fest, daß ein Bedürfnis, die *völlige Unmittelbarkeit* einzuführen, nicht besteht. Das Gesetz suchte nach einem Mittelweg: Die Strafgerichte — Amts-, Kriminal- und Obergericht — sollen inskünftig selber nach freiem Ermessen, auf Parteiantrag oder von Amtes wegen, Beweise durchführen oder wiederholen. Sie dürfen damit auch einen Richter ihres Gerichts beauftragen. Die Rückweisung an den Amtsstatthalter bleibt zulässig.

Mit der vorliegenden Lösung ging der Wunsch jener Kreise, die für eine unumschränkte Mündlichkeit und Öffentlichkeit eingetreten waren, nicht in Erfüllung. Wenn man aber die Prozesse durchsieht, so bemerkt man, daß nur in einem Bruchteil das Bedürfnis besteht, die gesamten Beweiserhebungen, wie einen Film nochmals abrollen zu lassen. Damit ist ein prozeßökonomischer Leerlauf in allen jenen Fällen verhindert, in denen die Akten auch nach der Auffassung des Beschuldigten und seines Verteidigers genug sagen. Man ist sich in weiten Kreisen klar, daß die Hauptverhandlung mit ihrem für die meisten Personen absolut ungewohnten Milieu und dem Kreuzfeuer der Richter- und Parteifragen nicht immer — wenn nicht selten — die geeignete Basis der Wahrheitsfindung ist². Es ließen sich hinsichtlich der überspitzten Mündlichkeit noch prozeßökono-

¹ Lerch, a. a. O. S. 360.

² Graßberger, Psychologie des Strafverfahrens (Wien 1951) S. 312.

mische Feststellungen anführen. Staatsanwalt Dr. Lerch³ schrieb über die Luzerner Lösung: «Die vom Luzerner Entwurf angestrebten Lösungen haben keineswegs die Prätention, über den Kanton Luzern hinaus vorbildlich zu sein, sondern bezoeken einzig, Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit im luzernischen Gerichtsverfahren in einer Art zu verbinden, wie es im Interesse der Erforschung der materiellen Wahrheit liegt.»

Hinsichtlich der Abklärung der subjektiven Seite sind alle richterlichen Beweiserhebungen gerechtfertigt, um dem Richter einen möglichst unmittelbaren Eindruck über die Täterpersönlichkeit und über Zeugen zu vermitteln.

Die sachliche Zuständigkeit des Kriminalgerichts, das unter der alten Ordnung überlastet gewesen ist, wurde neu umschrieben. Die große Mehrheit der Straffälle gegen das Vermögen fällt in Zukunft an die Amtsgerichte oder eignet sich sogar zur statthalteramtlichen Abwandlung. Denn auch die Kompetenz des Amtsstatthalters wurde auf drei Monate Gefängnis oder Haft und Fr. 900.— Geldbuße (statt Fr. 600.— wie bisher) erhöht.

Die aus strafbarer Handlung geltend gemachte Zivilklage erfährt eine einlässliche Behandlung.

Die Wiederherstellung, die Rechtshilfe, die interkantonale Abtretung von Untersuchungen usw. fanden eine moderne Gestaltung. Das Gesetz lehnt sich bei seinen neuen Lösungen wesentlich an das bernische Verfahren an.

Der Entwurf wurde am 3. Juni 1957 zum Gesetz über die Strafprozeßordnung erhoben und auf den 1. September 1957 in Kraft gesetzt.

Schluß

Die Entwicklung des luzernischen Strafrechtsverfahrens läßt jene Zäsuren vermissen, die sich anderswo abzeichnen⁴. Die mystischen Beweismittel klangen im Gebiet des heutigen Kantons Luzern bis ins 16. Jahrhundert nach. So überrascht nicht, daß die Inquisition später einsetzte. Der Schwabenspiegel fand auch viel später Aufnahme als

³ Lerch, a. a. O., S. 365.

⁴ Zbinden, Lehrbuch Kriminalistik, S. 21.

in Süddeutschland und in der Ostschweiz. Spät und eigenwillig hielt die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Einzug. Trotz der Abschaffung der Tortur durch die helvetische Republik im Jahre 1798 gelangte im Kanton Luzern bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ein buntes System von Lügen- und Ungehorsamsstrafen zur Anwendung. Es brauchte viele Anläufe, bis der letzte Zwang verschwunden ist und jene Vermenschlichung des Strafprozesses eintrat, die Hans Fehr der primitiven oder mystischen oder magischen Entwicklungsphase gegenübergestellt hat. Für das Schwurgericht und das Gedankengut einer überspitzten Mündlichkeit findet sich hier kein Nährboden. Und auch die erste Lesung trug zum Eigenleben des Luzerner strafrechtlichen Rechtsganges bei: als man für Sugestivfragen Platz schaffen wollte⁵. Aber zusammenfassend lässt sich über die neue Strafprozeßordnung sagen: Sie entspricht der Devise des als Gesetzgeber und Geschichtsschreiber allgemein anerkannten Dr. Kasimir Pfyffer, des Redaktors der drei fruhern luzernischen Strafrechtsverfahren: Nunquam retrorsum (niemals zurück!).

⁵ Zbinden, Zur Revision der luzernischen StRV: Zur Frage der Zulässigkeit verfänglicher und eingehender Fragen, in Luzerner Tagblatt vom 12. Mai 1956.